

Ordnung durch Tinte und Feder?

Veröffentlichungen des Instituts
für Österreichische Geschichtsforschung

Band 60



Böhlau Verlag Wien
Oldenbourg Verlag München

Ordnung durch Tinte und Feder?

Genese und Wirkung von Instruktionen
im zeitlichen Längsschnitt
vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert

Herausgegeben von
Anita Hipfinger, Josef Löffler,
Jan Paul Niederkorn, Martin Scheutz,
Thomas Winkelbauer, Jakob Wührer

2012

Böhlau Verlag Wien
Oldenbourg Verlag München

Gedruckt mit Unterstützung durch:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien

MA 7 – Kulturabteilung der Stadt Wien, Wissenschafts- und Forschungsförderung,

Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

BM.W_F^a

KULTUR
NIEDERÖSTERREICH 


WIEN
KULTUR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-205-78789-1 Böhlau Verlag Wien

ISBN 978-3-486-70975-9 Oldenbourg Verlag München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf
fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Umschlagabbildung: Ansicht der Herrschaftskanzlei bzw. der Kanzlei des stiftlichen Hofrichters des
Benediktinerstifts Braunau (Broumov) in Nordostböhmen. 1676. Öl auf Leinwand, 79 x 96 cm.
Muzeum Broumovska, Broumov (Tschechische Republik), Inv.-Nr. 118.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

© 2012 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H. und Co. KG, Wien, Köln, Weimar

<http://www.boehlau.at>

<http://www.boehlau.de>

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Satz: Anne Saskia Mrasek, Neuhaus

Druck: General Druckerei, Szeged

Inhalt

Siglenverzeichnis	7
Instruktionen als Leerstelle der Verwaltungsgeschichte und der Quellenkunde. Zur Vorstellung eines Themenfeldes	13
Genese und Entwicklung von verschriftlichten Ordnungsvorstellungen	
Anton SCHARER, Wie der Herrscher seinen Willen kundtat. Ein Versuch, über Instruktionen im Früh- und Hochmittelalter zu handeln	27
Christian LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen aus der Sicht eines Diplomaten	39
Dietmar HEIL, <i>Anfänglich sollet ir inen sagen unser gnad und alles gut.</i> Die Reichstagsinstruktionen und Reichstagsordnungen Kaiser Maximilians I. (1486/93–1519)	49
Jan Paul NIEDERKORN, Diplomaten-Instruktionen in der Frühen Neuzeit	73
Verschriftlichte Ordnungsvorstellungen im Bereich von Hof und Zentralbehörden	
Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Die Privatsphäre des Herrschers zwischen Norm und Praxis. Die Formierung der „Leibkammer“ der österreichischen Habsburger und ihre Stellung in den Hofordnungen und Instruktionen im 16. Jahrhundert	87
Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof	107
Peter RAUSCHER, Habsburgische Finanzbehörden und ihr schriftlicher Ordnungsbedarf im 16. und 17. Jahrhundert	161

Ordnungsvorstellungen im Bereich grundherrschaftlicher Verwaltung

- Martin MUTSCHLECHNER, *Haben danenhero unß auf etliche nachfolgende gesätz undt articulen resolvirt*. Genese und Wirksamkeit von Instruktionen am Beispiel der Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. 181
- Anita HIPFINGER, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert. 201
- Josef LÖFFLER, *Erstlichen ist er ibro gnaden, herrn praelathen, mit allen threüen äydlich unterworfen*. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit. 227

Vergleichsperspektiven

- Peter TROPPEL, Frühneuzeitliche Instruktionen in geistlichen und in weltlichen Dingen – Fallbeispiel Kärnten. 257
- Günter KATZLER, Von Statuten und Visitationen. Verschriftlichte Ordnungen und ihre Evaluation am Beispiel eines österreichischen Reformverbandes von Augustiner-Chorherren aus dem 15. Jahrhundert. 271
- Martin SCHEUTZ, Bürgerliche Argusaugen auf städtische Ämter und Bedienstete in der Frühen Neuzeit am Beispiel österreichischer Städte und Märkte. 299
- Petr MAŤA, Verordneterinstruktionen. Normen und Reformen in der landständischen Verwaltung der niederösterreichischen Ländergruppe (17. und 18. Jahrhundert). 337
- Gernot Peter OBERSTEINER, Zum Instruktionswesen der steirischen Landstände vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert. 381
- Marianne KLEMUN, Verwaltete Wissenschaft – Instruktionen und Forschungsreisen. 391

Instruktionen – Organisationsstrukturen – Arbeitsplatzbeschreibungen

- Johannes M. LEHNER, Funktion und Mehrwert von Instruktionen in der (historischen) Entwicklung der Organisationshierarchie. 415
- Stefan BRAKENSIEK, Einige kommentierende Bemerkungen. 433

- Verzeichnis der Autorinnen und Autoren. 439

Bürgerliche Argusaugen auf städtische Ämter und Bedienstete in der Frühen Neuzeit am Beispiel österreichischer Städte und Märkte

Von Martin Scheutz

Vermutlich im Jänner 1649 wird der beamtete Spitalmeister des für österreichische Verhältnisse riesigen Wiener Bürgerspitals Augustin Wagner vom schon damals in Amtssachen immer ungedulden und Verzögerungen kaum akzeptierenden Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Wien aufgefordert, seine *ampts instruction* – offenbar zur Kontrolle seiner Tätigkeit – einzureichen. In der Antwort des Spitalmeisters an den Rat vom 18. Jänner 1649 betont dieser, dass ihm *ainige instruction niemahlen angehendigt worden, sondern habe ich solches, mein ampt, vermög meines praestirten juraments bißßhero verwaltet*¹. Der Stadtrat reagierte, indem er schon wenige Monate später eine neue Instruktion (10. Juli 1649) ausarbeiten ließ – der Eid allein reichte dem Magistrat nicht mehr². Eine offenbar schon bestehende alte Spitalmeister-Instruktion wurde durch die Streichung von zwei Punkten und durch die ergänzende Neufassung dieser Punkte durch Beilage mehrerer Blätter erstellt – lediglich das Konzept (die alte Fassung in Reinschrift und die neu konzipierten Punkte) liegt, ohne Unterfertigung, bei den Akten des Wiener Bürgerspitals³.

¹ WStLA, Bürgerspitalakten XXI/6 (Wien, 1649 Jänner 18). Der seit 1628 in Diensten befindliche Stadtschreiber von Steyr erhielt beispielsweise erst 1636 eine *nachvolgende* Instruktion ausgestellt; Renate JILEK, Das Stadtschreiberamt von Steyr von seinen Anfängen bis zur Josephinischen Magistratsreform 1786 (Diss. Wien 1970) 81. Offenbar gab es für die Innsbrucker Stadtschreiber keine Instruktionen, wohl aber Eide; Hubert FELDERER, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N. F. 23, Innsbruck 1996) 139f. Die Kopplung von Instruktion und Dienstantritt ist offenbar im 17. Jahrhundert nicht immer zwingend; Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008) 19. Dank für Kommentare zu diesem Text gebührt Herwig Weigl, Wien.

² In der Instruktion für den Wiener Spitalmeister findet sich der gesamte Text in Langzeilen, nur zwei Paragraphen sind gestrichen – die neue Textierung für diese beiden Paragraphen wurde dagegen, offenbar als textlicher Verhandlungsgegenstand gegenüber dem Stadtrat oder dem Spitalmeister, halbbrüchig verfasst. Ähnlich der Fall des Innsbrucker Pflegers im kaiserlichen Hofspital, der 1716 in seinem Amt bestätigt wurde, aber bis zum 7. September 1725 über keine Instruktion verfügte, obwohl er bei Amtsantritt eine Kautionsleistung erlegt hatte. Er war *weder verpflichtet noch behörig instructioniert* worden; Anton SENONER, Das kaiserliche Hofspital zu Innsbruck (Diss. Innsbruck 1976) 127.

³ WStLA, Bürgerspitalakten VII/32 (Fasz. VII/32), *Instruction an den spitalmeister der burgerspital und dessen*

Die Antwort des Spitalmeisters lässt erkennen, dass neben der Instruktion vor allem der Eid für Antritt und Ausübung eines städtischen Amtes entscheidend war. Als städtische Bedienstete bzw. Amtsträger/Offizianten lassen sich Inhaber von städtischen Ämtern verstehen, die für die jeweilige Stadt eine bestimmte Tätigkeit ausübten und im Gegenzug dafür regelmäßig (etwa im Quartal) eine Besoldung (in Form von Geld, Deputaten und bestimmten Rechten) erhielten. Grundsätzlich hatten alle Bediensteten der Stadt zu den festgelegten, je nach Stadt unterschiedlichen Terminen promissorische Amtseide⁴ – meist wurde die *juraments formula* vom Stadtschreiber vorgelesen – zu Gott zu schwören. Die gehobenen drei Finger symbolisieren die göttliche Dreifaltigkeit und stellen einen Bezug der Amtsausübung des Bediensteten zum Magistrat und zum Heilsgeschehen her⁵. Die getreue Ausübung der Amtspflichten, die Warnung vor Meineid und das Seelenheil des Amtsinhabers wurden auf diese Weise intrinsisch, und die Rats Herrschaft über die Stadt damit stabilisierend, verknüpft. Die Eide fassen in kurzen Worten die spezifischen Amtspflichten als eine Art Kurzfassung der ausführlicheren Amtsinstruktionen zusammen. Umgekehrt sah beispielsweise der Hausvater des Grazer Bürgerspitals 1753 in einem Verhör seine Amtstätigkeit direkt im Verhältnis zu einer Instruktion⁶: *Seye mit einer instruction versehen, welche ihme haubtsächlich auf die aufsicht über die spitaller verbindete.*

Die Suche nach einem Schulmeister, der einerseits mit dem niedrigen Lohn aus- und andererseits seinen Verpflichtungen instruktionsgemäß nachkam, gestaltete sich allgemein in den frühneuzeitlichen Städten und Märkten schwierig⁷. Als im kleinen Patrimonialmarkt Scheibbs (Niederösterreich) die Stelle eines Schulmeisters nach der *resignation* des alten Amtsinhabers erneut zur Vergabe anstand, beriet der zwölfköpfige Marktrat am 6. September 1719 über einen geeigneten Nachfolger. Der Marktrat beschloss in der nächsten Ratssitzung, dass es bei der Instruktion des alten Lehrers vom 11. Mai 1703⁸, *ausser des 7. und 8^{ten} punctens, so außzulassen, sein verbleiben haben solle*⁹. Nur zwei kleine Ände-

untergebene officier, Wien, 1649 Juli 10.

⁴ André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, Stuttgart 1991); DERS., Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hg. von Peter BLICKLE (ZHF Beih. 15, Berlin 1993) 11–63; von der „geschworenen Gesellschaft“ des Spätmittelalters zum Monopol des Staates Paolo PRODI, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11, Berlin 1997) 141–290.

⁵ Bettina BLESSING, In Amt und Würden. Bedienstete der Stadt Regensburg von 1660 bis 1802/10 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 16, Regensburg 2005) 47–49.

⁶ StLA, Weltliche Spitalakten, Fasz. 15, Kt. 86, Nr. 331, Verhör mit Johann Rossenberger, Hausvater des Grazer Bürgerspitals, Graz, 1753 Dezember 19.

⁷ Instruktionen für Schulmeister sind gesammelt bei Ludwig BOYER, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 5 Bde. (Wien 2008) [Bd. 4: 1650 bis 1767]. Kaum auf die Quellengattungen (Ordnungen, Bestellungen, Instruktionen) selbst geht der einleitende Beitrag ein; Helmut ENGELBRECHT, Vom Nutzen der Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen für die historische Pädagogik, in: BOYER, Schulordnungen (wie oben) 1 11–17.

⁸ Volltexteintrag in StA Scheibbs, Hs. 3/10 (Ratsprotokoll „F“), fol. 152^{r-v}, Schulmeisterinstruktion, Scheibbs, 11. Mai 1703 (10 Punkte).

⁹ StA Scheibbs, Hs. 3/11 (Ratsprotokoll „G“), fol. 33^v (Ratssitzung, 6. September 1719, Amtswerber

rungen der über 15 Jahre alten Instruktion wurden vom Marktrat beschlossen. Inhaltlich bestimmten Gottesfurcht, Andacht wie Ehrbarkeit und die „schöne“ Ordnung der Kinder auf dem Weg von der Kirche zur Schule. Zudem hatten die Schulmeister darauf zu achten, dass die Schüler *still sittsamb einruckben*. Die Schüler sollten sich nach der Instruktion von 1719 während des Gottesdienstes *ganz andächtig verhalten, mit aufgehobenen händen den heiligen rosenkranz oder in einem bettbüchel betten, nicht schwätzen, scherzen, lachen, umschauen oder andere ungebüren treiben*¹⁰.

Eine Woche später, am 11. September 1719, entschied der Scheibbser Marktrat positiv über das schriftliche *anlangen* des potentiellen neuen Schulmeisters, *jedoch gegen seinen zugesagt und künfftigen wohlverhalten an- und aufgenommen*. Die Instruktion des Schulmeisters wurde dem neuen Lehrer, ohne dass es nachweisbare Verhandlungen über den Inhalt gegeben hätte, zur Bekräftigung seiner Dienstpflicht *durch herrn marktrichter zugestellt*¹¹. Die in neun Punkte gegliederte, vom Marktgericht gefertigte Instruktion für den Schulmeister trug man (nach einem in Scheibbs mehrfach zu beobachtenden Registrierungsprinzip) im Volltext in den zentralen Wissensspeicher, das Ratsprotokoll, ein¹². Die Lehr- und Aufsichtleistung des Schulmeisters – also der Vollzug der Instruktion in der Praxis – stand wiederholt in der Kritik der Scheibbser Bürger, die sich im Mai 1731 sogar bei einer Bürgerversammlung (Bürgertaiding) darüber beschwerten, dass *durch den schullmaister unter denen kindern eine schlechte zucht gehalten werde, auch die kinder nichts lehrneten*¹³. Der Marktrat beschloss in Reaktion darauf, dass dem Schulmeister, *wie er sich wegen der kinder zu verhalten, ein instruction zugefertigt* werde. Der Marktschreiber, auch für Registratur und Marktarchiv verantwortlich, machte sich auf die Suche nach der 1719 ausgestellten Instruktion. *Die vorhin demselben [Schulmeister] zugestellte instruction ist aufgesucht und abgelesen worden, zumahlen aber in selber nichts zu endern nöthig, als will herr marktrichter ihne, schullmaister, zu sich fordern lassen und selben die nachlebung jener gemessen einbinden*¹⁴.

Diese beiden gleichsam über Eck gestellten Eingangsbeispiele erzählen uns gegensätzliche Geschichten: einerseits dass Instruktionen zur Ausübung eines Amtes zwar von den Oberämtern als Grundvoraussetzung „guter Ordnung“ vorausgesetzt, aber von den Amtsinhabern offenbar nicht unbedingt als Prämisse für deren Amtsausübung erachtet wurden, der Eid war der Instruktion vorgelagert; zum anderen dass Instruktionen wichtig waren und gleichsam die Eintrittskarten in die Ausübung eines städtischen Amtes darstellten, nach der Zustellung an den Amtsinhaber aber offenbar auch infolge unzureichender Ajourhaltung – die Trias des making, using, keeping¹⁵ ist bei Instruktionen

Peter Albert Singer, Organist des kaiserlichen Stiftes Ardagger). Punkt 7 der Instruktion von 1703 betrifft den Chor, den der Schulmeister als Regens leiten soll. Punkt 8: Der Chor soll nur den Musikanten, nicht aber den *ledigen pürsch* zugänglich sein.

¹⁰ Als Vergleich siehe die Instruktion für den Schulmeister von Purgstall (Purgstall, 1667 November 22); BOYER, Schulordnungen (wie Anm. 7) 5 58–66; Christian FASTL, „Instruction: Für die Khirchen- und Schueldiener“. Die Mödlinger Schulordnung von 1640. *UH* 78 (2007) 125–133.

¹¹ Zur Zusendung von Instruktionen vor Amtsantritt JULEK, Stadtschreiberamt (wie Anm. 1) 81.

¹² StA Scheibbs, Hs. 3/11 (Ratsprotokoll „G“), fol. 34^{r-v} (Ratssitzung, 1719 September 11). Einge-tragen in die Ratsprotokolle sind die Instruktionen für die beiden Wochenmarktskommissare und die Instruktion für die bürgerlichen Abmesser, ebd. Hs. 3/15, fol. 54^r–59^r (Scheibbs, 1755 Juni 5); Instruktion für den Landgerichtsdienner, Hs. 3/11 („G“), fol. 290^r–291^r (Scheibbs, 1731 Juni 28).

¹³ Ebd. Hs. 3/11 (Ratsprotokoll „G“), fol. 279^v (Taiding, 1731 Mai 18 [?]).

¹⁴ Ebd. fol. 280^v (Ratssitzung, 1731 Mai 23).

¹⁵ Michael T. CLANCHY, From memory to written record. England 1066–1307 (Oxford u. a. 21993) 1f.

immer zu beachten – selbst bei den Normgebern (etwa dem Marktschreiber) in Vergessenheit gerieten und mühsam in der Registratur aufgesucht werden mussten.

Instruktionen als Anleitung zu zielgerichtetem Handeln definieren kontrollierbare Handlungsräume für die städtische Verwaltung, andererseits bieten die mündlich¹⁶ und/oder schriftlich publizierten Normen aber auch Sicherheit für die städtischen Bediensteten bezüglich ihrer Handlungsfelder. Kontrolle und Absicherung von Arbeitsgebieten, Hierarchisierung der Beamtenschaft, Festschreibung eines beamtlichen Habitus, Institutionalisierung¹⁷ städtischer Verwaltung, Bürokratisierung und Rationalisierung – die Liste der Prozessbegriffe ließe sich noch verlängern – sind das Thema von Instruktionen, eine Quellengattung, die von Historikern, Rechtshistorikern und Germanisten wenig geliebt und bislang kaum beachtet wurde.

Quellengrundlage und Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung bilden drei größere frühneuzeitliche Instruktionsbestände, insgesamt ein Bestand von rund 420 Instruktionen städtisch Bediensteter. Die städtischen Magistrate von Wiener Neustadt und Steyr selbst bzw. ein großes städtisches Amt wie das Wiener Bürgerspital sammelten Instruktionen für ihre Bediensteten zentral, wobei man allerdings bei den untersuchten Beispielen – anders etwa als für den Wiener Hof mit seinen vier großen Instruktionbüchern für Hofbedienstete¹⁸ – keine Sammelhandschriften für Instruktionen anlegte. Daneben wurden noch aus einer im Entstehen begriffenen Edition österreichischer Spitalordnungen und Instruktionen von Spitalbediensteten (Geistlichen, Spitalmeister, Torwärter usw.) Vergleiche angestellt¹⁹.

Stadtrat, Magistrat und deren Aufgaben – die Sondergruppe der städtischen Bediensteten

Die Zuständigkeit des Stadtrates²⁰ über Bürger und Nichtbürger beschränkte sich in Mittelalter und Früher Neuzeit, ohne Trennung von Exekutive und Legislative, auf

¹⁶ Zur wiederholten mündlichen Verlesung von Ordnungen und Instruktionen BLESSING, In Amt (wie Anm. 5) 50; zum mündlichen Verlesen der Instruktionen für den Verordneten, das Raitkollegium, die Einnnehmer und andere wichtige Landschaftsbeamte vor dem Plenum des Landtages Gerhard PUTSCHÖGL, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978) 74f.

¹⁷ Zum Begriff der Institutionalisierung und der Habitualisierung verschiedener Praktiken Hermann L. GUKENBIEHL, Institution und Organisation, in: Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie, hg. von Hermann KORTE–Bernhard SCHÄPFERS (Einführungskurs Soziologie 1, Opladen 2000) 141–157.

¹⁸ Siehe den Beitrag von Jakob Wührer in diesem Band. Edition unter: Jakob WÜHRER–Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (QIÖG 6, Wien–München 2011).

¹⁹ Eine österreichweite, gemeinsam mit Alfred Stefan Weiß (Salzburg) verfasste Auswahl-edition zu Spitalordnungen (mit Kostordnungen) und Instruktionen für Spitalbedienstete befindet sich in Vorbereitung.

²⁰ Als konzisen Überblick über den Rat Eberhard ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rates – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hg. von Pierre MONNET–Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174, Göttingen 2003) 215–479.

insgesamt sechs große Bereiche²¹: (1) die Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz (darunter auch die freiwillige Gerichtsbarkeit), (2) die Verteidigung der Stadt und die militärische Organisation der Verteidigung (Bürgerwehr), (3) die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, (4) die Kirchen- und Schulverwaltung, (5) die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung (im Sinne der *Policey*) und schließlich (6) die niedere und gegebenenfalls die hohe Gerichtsbarkeit. Vor allem die Kompetenzen in den Bereichen 3–5 wurden häufiger via Instruktionen abgedeckt. Während die Ebene der politischen Entscheidungsträger/der politischen Eliten in der Vormoderne (die Zusammensetzung von Räten, die Stadtschreiber) häufiger in den Fokus der Forschung gerieten²², scheint die Ebene der mittleren und unteren städtischen Amtsträger, die man am ehestens als Funktions- oder Positionseliten auffassen könnte²³, noch wenig untersucht²⁴. Eine Unterscheidung zwischen mit Remunerationen verschiedenster Art bedachtem Amt (meist Bürger als Inhaber) und dem besoldeten „Dienst“ (Anstellung durch die Stadt) fällt mitunter schwer, die Tendenz zur Verbürgerlichung der Verwaltung ist in der Frühen Neuzeit auf verschiedenen Verwaltungsebenen unverkennbar²⁵. Die Umwandlung von ursprünglich ehrenamtlichen Ratsämtern in bezahlte Funktionsträger im Sinne einer fortschreitenden Bürokratisierung lässt sich am Beispiel größerer Städte gut fassen²⁶, der Sitz im Rat führte

²¹ Herbert KNITTLER, *Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit: Institutionen, Strukturen, Entwicklungen* (Querschnitte 4, Wien 2000) 124; Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (Stuttgart 1988) 131–198. Am Beispiel einer größeren österreichischen Stadt Wilfried BEIMROHR, *Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N. F. 22, Innsbruck 1995) 52f.

²² Als Überblick etwa Regina JESKE, *Kommunale Amtsinhaber und Entscheidungsträger – die politische Elite*, in: *Stadt und Bürgertum von der traditionellen zur modernen Gesellschaft*, hg. von Lothar GALL (HZ Beih. N. F. 16, München 1993) 273–294; Thorsten MAENTEL, *Reputation und Einfluß – die gesellschaftlichen Führungsgruppen*, in: ebd. 295–314. An einem Fallbeispiel (Rats Herrschaft) Nicolas RÜGGE, *Im Dienst von Stadt und Staat. Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert* (Bürgertum 15, Göttingen 2000) 109–199.

²³ Zum Elitenbegriff (Funktions-, Wert-, Leistungs-, Macht-, Selbst- und Fremdeinschätzungs-, Positionselite) Günter ENDRUWEIT, *Elitenbegriff in den Sozialwissenschaften*. *Zeitschrift für Politik* N. F. 26 (1979) 30–46, zu Positionseliten 41; als Überblick Hans POHL, *Eliten in Wirtschaft und Gesellschaft aus historischer Perspektive*. *VSWG* 88 (2001) 48–69, hier 56–59.

²⁴ Als Beispiel Kirill A. LEVINSON, *Beamte in Städten des Reiches im 16. und 17. Jahrhundert* (unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Augsburg) (Schriftenreihe zur Geistes- und Kulturgeschichte, Halle/Saale 2004); Blessing, *In Amt* (wie Anm. 5). Für österreichische Städte Wilhelm RAUSCH, *Vom Ämterwesen der Städte bis zur Josefinischen Magistratsregulierung*, in: *Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die 7. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Sindelfingen 15.–17. Nov. 1969*, hg. von Erich MASCHKE–Jürgen SYDOW (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, Forschungen 58, Stuttgart 1969) 66–83; als Einzelfalluntersuchung Martin SCHEUTZ, *Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbs'er Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe*. *MIÖG* 109 (2001) 382–422.

²⁵ Michael MAURER, *Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 127, Göttingen 1996) 600–605.

²⁶ Für Österreich ist das am Beispiel von Wien gut untersucht worden; Erwin SKODA, *Die Wiener Ratsbürger zwischen 1671 und 1705* (Diss. Wien 1974) 195–197; Irene KUNZE [vormals Rapp], *Die Wiener Ratsbürger 1706–1740* (Diss. Wien 1974) 286–288. In späterer Zeit tauchen die „Ratsbürger“ dann

zur Ausübung bestimmter Verwaltungsfunktionen. Ein Teil der Ratsbürgerfamilien lebte damit nicht mehr vom Handel, Weinbau oder Hausbesitz, sondern immer stärker auch vom Beamtengehalt.

Nach einem für Kitzingen, vermutlich aber für andere Städte nur begrenzt anwendbarem Klassifizierungsmodell²⁷ könnte man das städtische Amtswesen dreiteilen: (1) In die mitunter nur mit einer Aufwandsentschädigung „entlohten“ Führungsämter, deren Inhaber im Sinne der Abkömmlichkeit über beträchtliche materielle Ressourcen verfügen mussten. Zudem waren die städtischen Führungsämter auch im städtischen Bereich zunehmend von akademisch Gebildeten dominiert. Graduierte Ratsherren oder juristisch gebildete Stadtschreiber begannen auch die Rathäuser der österreichischen Städte zu frequentieren²⁸. Weiters (2) die Vasallenämter, die ihren Lebensunterhalt in voller Abhängigkeit vom Rat bestritten und deren Tätigkeitsbereich ab dem 16. Jahrhundert via Ordnung und später Instruktion vom Magistrat verstärkt reguliert wurden²⁹. Schließlich folgten die erst spät (häufig im 18. Jahrhundert) oder gar nicht instruierten, oft nur saisonal vergebenen (3) Hilfsämter.

Städte entwickelten ein durch den Rat geprägtes Ämter- und Amtsträgerwesen, die Amtsinhaber gingen durch ihr Amt kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis ein, sondern das eingenommene, unparteiisch ausgeübte Amt entspricht eher einem Dienstvertrag³⁰. Bürgerpflicht und Verwaltungsaufgaben der Bürger lassen sich dabei nicht tren-

schon als homogene soziale Gruppe der Verwaltung auf, der Stadtrat wird zu einer „subordinierten Behörde“, die Stadträte üben keinen „Nebenberuf“ mehr aus; Elisabeth KLEEDORFER, *Die Wiener Ratsbürger zur Zeit Maria Theresias 1740–1780* (Diss. Wien 1972) 196–199. Während die Besoldungen der Dienste in den Stadtrechnungen aufscheinen, lassen sich die Remunerationen der Ämter quellenmäßig nur schwer nachweisen; Andrea PÜHRINGER, *Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 27, Wien 2002) 89f.

²⁷ Erdmann WEYRAUCH, *Die politische Führungsschicht Kitzingens vornehmlich im 16. Jahrhundert*, in: *Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert*, hg. von Ingrid BÄTORI-DEMS. (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 11, Stuttgart 1982) 205–275, hier 228–232.

²⁸ Zur Bedeutung der österreichischen Rathäuser Martin SCHEUTZ, *Herrschaft oder doch nur „arme“ Ratsherren in mickrigen Rathäusern? Wahl, Prestige und Machträume in den frühneuzeitlichen österreichischen Kleinstädten*, in: *Europäische Städte im Mittelalter*, hg. von Ferdinand OPLJ–Christoph SONNLECHNER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 52 = Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchives, Reihe C: Sonderpublikationen 14, Wien u. a. 2009) 281–312. An einem Fallbeispiel Heinz SCHILLING, *Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden*, in: *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. von DEMS.–Herman DIEDERIKS (Städteforschung Reihe A, Darstellungen 23, Köln–Wien–Weimar 1985) 1–32, hier 9–14.

²⁹ Als Beispiel für ein ohne Instruktion konstruiertes Dienstverhältnis Josef PAUSER, *Der Zwettler Gerichtsdienner in der Frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans* (Zwettler Zeitzeichen 8, Zwettl 2002) 24–26.

³⁰ Sibylle HOFER, *Art. Dienstvertrag*, EDN 2 (2005) 1015–1017. Siehe etwa die Definition des Beamten bei Max WEBER, *Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft*, in: *DERS., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. von Johannes WINCKELMANN (Tübingen 1985) 475–488, hier 476: „Seine Verwaltung ist Berufsarbeit kraft sachlicher Amtspflicht; ihr Ideal ist ‚sine ira et studio‘, ohne allen Einfluß persönlicher Motive oder gefühlsmäßiger Einflüsse, frei von Willkür und Unberechenbarkeit, insbesondere ‚ohne Ansehen der Person‘ streng formalistisch nach rationalen Regeln – wo diese versagen – nach ‚sachlichen‘

nen. Die meist gar nicht oder nur geringfügig (etwa über Aufwandsentschädigungen, Steuerreduktionen, Verschonung von Einquartierungen usw.) entlohnten Ehrenämter (ohne Mitgliedschaft im Stadtrat) als Teil der bürgerlichen Pflichten spielten in der städtischen Verwaltung eine wesentliche Rolle (etwa die zahlreichen Beschauämter). Diese bürgerlichen Ämter dienten häufig als Vorleistung auf eine mögliche Mitgliedschaft im Stadtrat oder waren Begleiterscheinung der Ratsmitgliedschaft. Während die Stadträte im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit versuchten, ihre Rats Herrschaft stärker in den Vordergrund treten zu lassen (Verobrigkeitlichung/Oligarchisierung des Rates), trachtete umgekehrt der frühmoderne Staat die Stadträte (und damit auch indirekt die städtischen Bediensteten) in den Dienst des absolutistischen „Staates“ zu stellen, indem die Durchgriffsrechte des Staates auf die städtische Verwaltungsebene erweitert wurden. Die städtischen Beamten wurden so immer stärker zu mittelbaren Vollzugsgehilfen des absolutistischen Staates³¹.

Aufgrund der bürgerlichen Ämter (mit bürgerlichen Amtsinhabern) verfügten die städtischen Bediensteten/Amtsleute (*gemainer statt diener*) über einen spezifischen Status als Stadtbedienstete (der sich beispielsweise auch in der Kleiderordnung spiegelte³²). Einerseits befreite man sie in manchen Städten, bei Teilhabe am Bürgerrecht, im Sinne einer Privilegierung von vielen Verpflichtungen der Bürger (Fortifikationsarbeiten, Wachdienste), andererseits waren ihre Arbeit, ihr Einkommen, mitunter auch die Wohnlage bzw. die Räumlichkeiten ihrer Wohnung über den eventuellen Bürgereid schriftlich geregelt³³. Den städtischen, nicht korporativ organisierten Bediensteten teilte man ihre Tätigkeitsfelder durch umfassende Ordnungen und in der Frühen Neuzeit zunehmend durch die zielgenaueren Instruktionen (verbunden mit Amtseiden) schriftlich zu. Meist erhielten die Stadtbediensteten kein Dienstkleid im Sinne einer Uniformierung, sondern sie bekamen Livrées in der Frühen Neuzeit bestenfalls als Zeichen eines wohlwollenden Rates oder als Akzidenz zum Lohn³⁴.

Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu verfügen“.

³¹ Grundlegend Otto BRUNNER, *Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich. Zeitschrift für Öffentliches Recht* N. F. 6 (1953/1955) 221–249; Ferdinand KRAUSE, *Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Eine rechtshistorische Analyse (Rechtshistorische Reihe 357, Frankfurt/Main u. a. 2008) 178–181; am Beispiel der Gaisruck'schen Instruktionen, mit genauer „absolutistischer“ Festlegung der Tätigkeitsbereiche Johann SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich in den Jahren 1745 bis 1747 im Lichte der Staatsreform von 1749. Eine Untersuchung der Gaisruck'schen Instruktionen für die Weinbaumärkte Gumpoldskirchen, Mödling und Perchtoldsdorf (Diss. Wien 1998) 73–78; zum Einbau von städtischen Beamten in den frühmodernen Staat Nicolas RÜGGE, Vom Stadtoberhaupt zum Staatsbeamten? Die Bürgermeister der preußischen Landstadt Herford zwischen 1750 bis 1830, in: Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten, hg. von Anja Victorine HARTMANN–Małgorzata MORAWIEC–Peter VOSS (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte 183 = Historische Beiträge zur Elitenforschung 1, Mainz 2000) 103–115.*

³² Am Beispiel der Policyordnung von 1552 (2. Auflage): <http://www.digitale-sammlungen.de/~db/0002/bsb00029181/images/> [20. Mai 2010]; zur Kleiderordnung Leopolds I. von 1671 Gertrude HAMPEL-KALLBRUNNER, *Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 1, Wien 1962) 49–54; zur Leopoldinischen Kleiderordnung 1671 Codex Austriacus 2 (Wien 1704) 155f. II. Klasse (Bürgermeister und Richter), III. Klasse (Ratsverwandte, Stadtschreiber, Sollicatoren, Kastner, Rentschreiber).*

³³ Siehe als Überblick (auf der Grundlage von Augsburg) LEVINSON, *Beamte (wie Anm. 24) 100–122.*

³⁴ Zur langsamen Durchsetzung der einheitlichen Dienstuniform in der Beamtenschaft Gernot P.

In den österreichischen Städten gestaltete sich das Stadtrichteramt³⁵ ab dem 14. und 15. Jahrhundert zu einem bürgerlichen, von einem ratsfähigen Bürger ausgefüllten Amt. Das mitunter aus dem Viertelmeisteramt entwickelte Bürgermeisteramt konnte in den landesfürstlichen Städten ab dem 14. und 15. Jahrhundert gewählt werden³⁶. Die Ratsämter differenzierten sich immer stärker aus, etwa bezüglich der Kontrolle städtischer Einnahmequellen, der Gewerbeaufsicht, der Aufsicht über zentrale städtische Einrichtungen (wie Brunnen, Straßen, Brücken), der Kontrolle der Kirchen und Spitäler³⁷. Eigene Stadtschreiber und damit der Nukleus der städtischen Kanzlei sind ab dem 14. (und verstärkt dem 15.) Jahrhundert nachweisbar³⁸. Die Ausdifferenzierung städtischer Ämter ist abhängig von der Wirtschaftskraft, der Bevölkerungsgröße und der rechtlichen Stellung der einzelnen Städte und Märkte. Zudem konnten die Städte durch Verpfändungen oder infolge des Verkaufs von landesfürstlichen Ämtern und Gerichtshoheiten Kompetenzen an sich ziehen. Rechte wie Zoll, Münze und Steuererhebungsbefugnisse wanderten als neue Verwaltungsaufgaben von an Einkünften interessierten Territorialherren zu den städtischen Magistraten ab³⁹. Neue Aufgaben wie die Verwaltung des städtischen Gesundheitswesens und die Armenfürsorge (etwa durch Anstellung von Stadtärzten) wuchsen als weitere städtische Agenden zu. Das städtische Rechnungswesen als „neuralgischer Punkt“⁴⁰ der Verwaltung und des städtischen Ämterwesens war in der Frühen Neuzeit dezentralisiert, der städtische Kämmerer war in den österreichischen Städten ab dem 14./15. Jahrhundert oberster Verwalter des Stadtkammergutes⁴¹. Kämmerer, Grundbuchherren, Steuereinnehmer, Stadtmautner, Tafernenverwalter bildeten – nach Stadt unterschiedlich – Teile des städtischen Kammeramtes. Die Verwaltung differenzierte sich in den österreichischen Städten recht unterschiedlich aus und war von Stadt zu

OBERSTEINER, „Merckmah der Allerhöchsten Gnade“. Die Uniform der steirischen Landstände im frühen 19. Jahrhundert. *ZHVSt* 100 (2009) 271–284.

³⁵ Als Überblick RAUSCH, Vom Ämterwesen (wie Anm. 24) 66–83.

³⁶ Peter CSENDES, Die Donaustädte von Passau bis Preßburg, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974) 95–108, hier 99f. Als Beispiele Bürgermeister erstmals 1447 in Freistadt, 1463 Krems, 1490 freie Bürgermeisterwahl in Linz; Karl GUTKAS, Das Bürgermeisteramt in den niederösterreichischen Städten während des Mittelalters. *MÖStA* 14 (1961) 111–121.

³⁷ Als Beispiel Stadt und Stadtherren im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, Linz 1972); Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. von RAUSCH (wie Anm. 36); Felicitas SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt (Geschichte kompakt: Mittelalter, Darmstadt 2005) 100f.; Frank G. HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84, München 2009) 20f.; Ulrich ROSSEAUX, Städte in der Frühen Neuzeit (Geschichte kompakt, Darmstadt 2006) 61–65.

³⁸ Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss, in: Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext, hg. von Andrea GRIESEBNER–Herwig WEIGL–Martin SCHEUTZ (FLNÖ 33, St. Pölten 2008) 515–563, hier 516–518.

³⁹ Hans-Jürgen GERHARD, Stadtverwaltung und Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen – Zusammenhänge – Entwicklungen. *VSWG* 70 (1983) 21–49, hier 23f.

⁴⁰ RAUSCH, Vom Ämterwesen (wie Anm. 24) 71.

⁴¹ Oberste Kämmerer sind für Wien seit 1368 belegt; Otto BRUNNER, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2, Wien 1929) 37–61; Franz BALIZAREK, Das Steueramt der Stadt Wien 1526–1760 (Dissertationen der Universität Wien 58, Wien 1971) 110–129; PÜHRINGER, Contributionale (wie Anm. 26) 65.

Stadt unterschiedlich hierarchisiert, was sich direkt auf den Adressatenkreis für Instruktionen auswirkte⁴². Weitere spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ausdifferenzierungen waren, allgemein gesprochen, neben den auf die Entwicklung des frühneuzeitlichen Steuerstaates verweisenden Steuerämtern vor allem das Grundbuch, Spital (Spitalmeister, Superintendent), Bruckmeisteramt, Lichtamt, Turnermeister und die weitere Ausgestaltung der diversen Kanzleien (Unterkammerremanenzer, Oberkammeramtsschreiber, Totenschreiber, Pupillenraikammer etc.). Bei den Bediensteten kann man zwischen den ständig Bediensteten (Ratsdiener, Schulmeister, Türmer, Torwart, Fasszieher, Stadtmeister/Zimmermann, Nachtwächter, Feld-/Weingartenhüter)⁴³ und den fallweise aufgenommenen Tagelöhnern unterscheiden.

Eid – Ordnung – Instruktion – Inventar: Gattungsgeschichte der textlichen Ordnungsarrangements für Amtsträger

„Ordnungsgemäßes Verwalten war aus der Innensicht der Verwaltung wesentlich ein Ereignis der Verschränkung von Schriftlichkeit, Hierarchie und institutioneller Komplexität“⁴⁴ – die Modi der Mündlichkeit/Schriftlichkeit gegenüber den Amtsträgern in den Magistraten waren seit dem Spätmittelalter allmählichen Wandlungen unterworfen. Die älteste Dienstplatz- bzw. Handlungsanweisung für städtische Bedienstete war als typisches Element der städtischen Rechtssetzung der meist jährlich nach der Ratswahl⁴⁵ abzulegende Eid, der die Pflichten eines Bediensteten unter Bezug auf Gott festlegte und eine Selbstbindung des Schwörenden gegenüber dem beschworenen Personenverband beinhaltet. Der Amtseid⁴⁶ verbindet Rechts- und Heilsordnung, Seelenheil und Untertanenpflicht im vormodernen Europa zwingend miteinander, indem die ausgehandelten Konditionen des Amtes im Sinne symbolischer Kommunikation im öffentlichen Raum des Rathauses bekräftigt wurden⁴⁷. Die politisch-verwaltungsmäßige und die sakrale Ebene der Ämter werden unter dem Überbegriff der Wahrheit durch die Anrufung Gottes zusammengespannt.

⁴² Am Beispiel des Wiener Ober- und Unterkammeramtes (als Abfolge von administrativen Zentralisationen und Dezentralisationen) Felix CZEIKE, *Historisches Lexikon Wien* 5 (Wien 1997) 343f.

⁴³ PÜHRINGER, *Contributionale* (wie Anm. 26) 97 (Eggenburg), 138f. (Krems), 196f. (Freistadt), 230f. (Wels).

⁴⁴ Mark HENGERER, *Institution, Praxis, Reform: Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung* (16. und 17. Jahrhundert), in: *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950*, hg. von Stefan HAAS–DEMS. (Frankfurt/Main 2008) 75–104, hier 83.

⁴⁵ Am Beispiel von Zwettl/Niederösterreich (Ämterlisten) Cathrin HERMANN, *Die Protokolle des Zwettler Stadtrates – ein Einblick in die Jahre 1553 bis 1563*, in: *Das Zwettler Ratsprotokoll 1553–1563. Edition und Kontext*, hg. von DERS.–Friedel MOLL–Martin SCHEUTZ–Herwig WEIGL (FLNÖ 34, St. Pölten 2010) 73–132, hier 116–123. Am Beispiel Nürnberg Andrea BENDLAGE, *Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert* (Konflikte und Kultur 8, Konstanz 2003) 59. Die erste Überlieferung der Dienstplichten für die „Büttel“ stammt aus 1537 (Einhaltung der Policeordnungen der Stadt).

⁴⁶ StA St, Mittlerer Kasten 18, *Juramentbüechl gmeiner statt Steyr*. Als Beispiel Blessing, *In Amt* (wie Anm. 5) 48.

⁴⁷ Am Beispiel italienischer Kommunen (Eid auf die Kommunalstatuten) Christoph DARTMANN, *Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune*. *ZHF* 31 (2004) 169–204.

Alle städtischen Amtsträger mussten sich durch spezielle Amtseide, die ihre Amtspflichten aufführen, mit Mund und Hand⁴⁸ gegenüber dem Stadtrat verpflichten⁴⁹. Die häufig vor den in den Ratszimmern geläufigen Gerechtigkeitsbildern vom neuen Amtsträger gesprochenen Eidformeln nehmen bei einzelnen Amtsinhabern (etwa bei dem für die städtische Bürokratie zentralen Stadtschreiber bzw. dem Stadtanwalt⁵⁰) expliziten textlichen Bezug auf die verstärkt ab der Neuzeit einsetzenden Ordnungen und Instruktionen. In den Eiden wird textlich – zumindest in den untersuchten Beispielen – ab der Frühen Neuzeit auf die Instruktionen verwiesen. So wiederholt die Wiener Stadtordnung von 1526 alte Amtseide des aus dem Spätmittelalter stammenden Eidbuches der Stadt Wien (Eintragung der Amtseide aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts) – das Eidbuch stand über Jahrhunderte im Gebrauch des Stadtmagistrats⁵¹. Anders als die verstreut überlieferten, den Amtswerber in sein Amt einsetzenden Bestallungsbriefe⁵² (eine Art Arbeitsvertrag, häufig mit dem Revers des Amtsträgers, der den Text des Bestallungsbriefes mit einer eidesstattlichen Erklärung der Erfüllung der Amtspflichten ergänzt – eine Art „Dienstausweis“) oder die die Amtsausgaben allgemein regelnden Instruktionen wurde das unmittelbar mit der Ausweitung des kommunalen Verwaltungswesens in Zusammenhang stehende Eidbuch⁵³, mit dem Amtsinhaber verschiedenster sozialer Schichten vereidigt wurden, zentral verwaltet⁵⁴.

Die Textierung von „Ämtercharakteristiken“ (Amtsordnungen, Instruktionen und Eide) sind eng verwandt, wobei Eid und Ordnung konservativere Textgattungen als die

⁴⁸ Fritz KOLLER, *Der Eid im Münchener Stadtrecht des Mittelalters* (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 5, München 1953) 43.

⁴⁹ Meinrad SCHAAB, *Eide und andere Treuegelöbnisse in Territorien und Gemeinden Südwestdeutschlands zwischen Spätmittelalter und Dreißigjährigem Krieg*, in: *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Paolo PRODI–Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28, München 1993) 11–30, hier 17–19; zu Reliquaren, auf die geschworen wurde, Hartmut BOOCKMANN, *Die Stadt im späten Mittelalter* (München 1986) 126.

⁵⁰ Zum „Ferdinandandum“ (Stadtordnung) von 1526: Die Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. Peter CSENDES (FRA III/9, Wien–Graz u. a. 1986) 296. Zum Eid (und Revers) der landständischen Beamten PUTSCHÖGL, *Die landständische Behördenorganisation* (wie Anm. 16) 280–291.

⁵¹ WStLA, Hs. B 8 (1363–1533); als Vergleich für München: Eide auf die Stadtkanzlei, Justiz und Polizei, Finanzverwaltung, Stadtwirtschaft (Salzhandel, Weinmarkt, Lebensmittelüberwachung, Textilgewerbe, Sensen- und Sichelbeschaue, beamtete Hilfskräfte für den Handelsverkehr, Aufsicht über Maße der Stadt), Bauamt der Stadt, Gesundheitsfürsorge KOLLER, *Der Eid im Münchener Stadtrecht* (wie Anm. 48) 61–81.

⁵² Bestallungsbriefe sind nicht systematisch untersucht. Die Bestellungen ernennen eine Person zum Amtsinhaber, legen Amtsdauer und dessen Einkommen (Natural- und Barbesoldung) fest. Bestallungsbrief und Instruktion gehören in vielen Grundherrschaften zusammen. Als Beispiel Heidemarie BAUER, *Studien zur camerale Verwaltung am Beispiel der Instruktionen für das Herrschaftspersonal von Forchtenstein und Eisenstadt 1570–1622* (Diss. Wien 1988) 38, 49f., 57; Stefan BRAKENSIEK, *Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830)* (Bürgertum 12, Göttingen 1999) 125.

⁵³ WStLA, Hs. B 8 (1363–1533); als Vergleichsbeispiel für München (Register der Eide 1465, Eidbuch 1488) KOLLER, *Der Eid im Münchener Stadtrecht* (wie Anm. 48) 20–28; als Fallbeispiel Doreen SCHALLER–Sybille SCHOLZE, „Ich schwöre zu Gott einen Eid“. Gelöbnisse der Bautzener Torhüter (1532/1726), in: *Eide, Statuten und Prozesse. Ein Quellen- und Lesebuch zur Stadtgeschichte von Bautzen (14.–19. Jahrhundert)*, hg. von Gerd SCHWERHOFF–Marion VÖLKER (Bautzen 2002) 90–95.

⁵⁴ LEVINSON, *Beamte* (wie Anm. 24) 100–102.

deutlich schneller einer textlichen Wandlung unterworfenen Instruktionen sind⁵⁵. Ordnungen konnten im 16. Jahrhundert tendenziell ganze Institutionen regeln, während Instruktionen auf Tätigkeitsfelder von Amtspersonen zielten. Die Ausstellung der Instruktion scheint in der Regel dem Eid vorgelagert zu sein⁵⁶, aber es gab auch – als administrative Irrläufer – Vereidigungen ohne davor liegende Instruktionen (wie das eingangs angeführte Beispiel des Wiener Spitalmeisters von 1649 belegt). Der Stadtschreiber in Steyr musste nach einem Eintrag in das Steyrer Eidbuch⁵⁷ aus den 1620er-Jahren zu Gott, den Heiligen, dem österreichischen Erzherzog, Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Steyr schwören, *dem amt mit schreiben, lesen und andern zu dienen, wie sich gebürt, euch befolchen würdt und euer instruction außweist*⁵⁸. Dem Registrator der Stadt Steyr wurde eidlich auferlegt, *in allem der euch zugestellten instruction treulich und vleißig nachgeleben und alles daß, waß selbe euch auflegt, erfüllen*⁵⁹. Beim in der Regel vom Stadtschreiber verlesenen Eid des Gegenschreibers wird explizit darauf verwiesen, dass er sich nach dem Gebot des Bürgermeisters oder *vermittelst meiner schriftlichen instruction zu richten habe*⁶⁰. Den Verfassern der Instruktionen war aber klar, dass diese nur einen äußeren Rahmen für das Amt abdecken konnten. Abrundende Formulierungen über außertextliche Geltungsbereiche von Eiden sind typisch, wie beispielsweise dass der Inhaber des Steueramtes die ihm *anvertrauten steueramts bedienung, waß und sovill selber anhängig und die hieyber empfangende instruction mit sich bringt oder sonsten ein löblicher magistrat und jeder herr burgermaister nach gelegenheit der zeit zuverrichten hat*⁶¹. Während es *leibliche* Bürgereide gibt, liegen für die von Bürgern, die in keinem Besoldungs- und Abhängigkeitsverhältnis zur Stadt (etwa Feuer-, Brotbeschauer) standen, verwalteten Ämter selten ihr Verhalten regulierende Instruktionen, wohl aber Eide vor. Der geleistete Eid stand sprachlich für das bekommene Amt. Im amtsinternen Schriftverkehr des Stadt Steyr reduzierte man beispielsweise die Neuaufnahme eines neuen Stadtschreibers sprachlich auf dessen „ad juramentum“-Nehmung⁶². Für manche städtische Bedienstete lassen sich auch am Ende des 18. Jahrhunderts keine

⁵⁵ Franz BALTZAREK, Ämtercharakteristiken in der Stadtordnung von 1526 und ihre Verwandtheit mit Amtseiden des 15. Jahrhunderts. *Wiener Geschichtsblätter* 23 (1968) 280–283.

⁵⁶ Am Beispiel des Steinsetzereides 1559 in Gießen, der Inhaber hatte Entscheidungsfunktion bei Grenzkonflikten: *Ich gelobe vnd schwere, das ich demjenigen so mit [mir?] ine in der schriftlichen ordnung vomn posten zu posten vorgelesen worden vnd ich woll Verstandung hab, mit allem vleis zum trumlichstn nachkommen vnd hirinnen nicht ansehen will freundschaft, feindschaft [...]*; Thomas WEYRAUCH, Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528–1737 (Veröffentlichungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 2, Gießen 1989) 108; Ludwig RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber. *HJbLinz* 1967 (1968) 249–317, hier 255: Die Stadtschreiberinstruktion von 1587 integriert den zu leistenden Eid des Stadtschreibers textlich vollinhaltlich.

⁵⁷ Neben verschiedenen Eiden (etwa Appellations-, Armen-, Bürgereid) enthält das *Juramentbüechl gmeiner statt Steyr* in der genannten Reihenfolge folgende Eide: Bürgermeister, Innerer Rat, Genannte, Stadtschreiber, Registrator, Expeditior, Steueramtgegenschreiber, Ratsdiener, Stadthebamme, Torwächter, Weingegenschreiber, Weinvisierer, Raittkollegisten, Stadtboten, Ordinaribote, Gerichtsschreiber, Schnalensperr, Advokat, Tandlerin, Steuerdiener und Mautamt.

⁵⁸ StA St, Mittlerer Kasten 18, *Juramentbüechl gmeiner statt Steyr*, unfoliiert, Eid für den Stadtschreiber. Ein Vergleichsbeispiel wäre das aus 1610 stammende Eidbuch der Stadt Schärding, in: Oberösterreichische Weistümer 4, ed. Herta EBERSTALLER–Fritz EHEIM–Helmuth FEIGL–Othmar HAGENEDER (Österreichische Weistümer XV, Graz u. a. 1960) 83–106 [1610 März 30].

⁵⁹ StA St, *Juramentbüechl gmeiner statt Steyr*, unfoliiert, Eid für den Registrator.

⁶⁰ Ebd. Eid für den Gegenschreiber.

⁶¹ Ebd. Eid für den Steueramtsverwalter und Gegenhandler.

⁶² JILEK, Stadtschreiberamt (wie Anm. 1) 154.

schriftlichen Instruktionen archivalisch nachweisen, sodass man vermuten kann, dass die eine Wahrheitspflicht einfordernden Vereidigungen eine Art Instruktion in nuce darstellen könnten⁶³.

Städtische Ordnungen – ein transpersonaler Speicher größerer „Organisationseinheiten“

Städtische Ordnungen als umfangreiche schriftliche Textierung von Verwaltungshandeln, Rechtsgeboten und Fixierung von gültigem Recht⁶⁴ umfassen vom Stadtrat und/oder Magistrat erlassene Gesetze verschiedenster Art (als Kammer-, Stadt-, Kanzlei-, Amtsordnung), die häufig den Gemeinnutz als Leitbegriff des Verwaltungshandelns herausstreichen⁶⁵. Der Prozess der Intensivierung der Gesetzgebung ist untrennbar mit der im Spätmittelalter und dem 16. Jahrhundert stark aufkommenden Quellengattung der „Ordnungen“ verbunden, wo im Sinne der „guten Policey“ Normtexte mit einem „geradezu allumfassenden obrigkeitlichen Regelungs- und Verwaltungsanspruch“⁶⁶, aber auch punktuell geltende Ordnungen kreiert werden. Mitunter enthalten diese Ordnungen am Beginn noch Formulierungen, die textlich an die gattungsgeschichtlich älteren Eide erinnern⁶⁷. Die als zentrale Verwaltungsdokumente angelegten Ordnungen kombinieren „straffe Verwaltungshierarchien mit einer differenzierteren Ämter- und Kompetenzgliederung“⁶⁸. Die im Regelfall auf Steuerung, Nachhaltigkeit und Effizienzsteigerung abzielenden, im Kontext der normativen Zentrierung⁶⁹ entstandenen

⁶³ Am Beispiel des Eides für die Ischler Marktschreiber Gabriele HOFMAIR, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl bis 1740 (mit Ausblicken bis ins 19. Jhd.) (Diss. Wien 1957) 131f.

⁶⁴ Als Beispiel Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330–1663. Privilegien – Confirmationen – Satzungen – Ordnungen – Mandate – Verträge, hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (FRA II/85, Wien–Graz u. a. 1985) 11–17.

⁶⁵ Als Überblick Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der städtischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. *HZ* 243 (1986) 591–626; zu alten und neuen Ordnungsfeldern im 16. Jahrhundert Thomas SIMON, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt/Main 2004) 253–306.

⁶⁶ Josef PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen), in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, hg. von Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ–Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergbd. 44, Wien–München 2004) 216–256, hier 221; Gerd HOFMANN–Wolfgang TSCHAN, „Bergordnungen“ – eine exemplarische Quellenbeschreibung anhand der historischen Bergbauregion Tirol, in: ebd. 257–267; Christoph SONNLECHNER, Waldordnungen und ergänzende Quellen, in: ebd. 268–277.

⁶⁷ In überzeugender Weise lässt sich der Übergang vom Eid in die neuere, spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ordnung am Beispiel der Hebammen zeigen; Sibylla FLÜGGE, Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeiten im 15. und 16. Jahrhundert (nexus 23, Frankfurt/Main 1998) 132–239.

⁶⁸ Christoph SONNLECHNER, Frühneuzeitliches Waldmanagement im Erzbistum Salzburg. Drei Instruktionen aus der Regierungszeit Wolf Dietrichs von Raitenau. *Salzburg Archiv* 27 (2001) 175–198, hier 177.

⁶⁹ Berndt HAMM, Normative Zentrierung städtischer Religiosität zwischen 1450 und 1550, in: *Städtische Normen – genormte Städte. Zur Planung und Regelhaftigkeit urbanen Lebens und regionaler Entwicklung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Andreas Otto WEBER (Stadt in der Geschichte 34, Ostfildern 2009) 77–96; DERS., Normative Zentrierung im 15. und 16. Jh. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie. *ZHF* 26 (1999) 163–202.

Ordnungen⁷⁰ wurden entweder zu Regierungsantritt von Herrschern erstellt oder entstanden häufig im Zuge von tatsächlich durchgeführten oder geplanten Reformvorhaben. Erst das Vorhandensein von schriftlichen Instruktionen erlaubt gelegentlich Rückschlüsse auf geänderte Amtsabläufe⁷¹. Die Ordnungen lassen sich zudem im Kontext von vertikaler (etwa Reichsrecht) und horizontaler (das Recht benachbarter Territorien) Rechtsvereinheitlichung auffassen. Bei der Erstellung von Ordnungen wurden seit dem Mittelalter inhaltsnahe Vergleichsbeispiele (aus anderen Städten) als anzunehmende oder abzulehnende Vorlage herangezogen, so dass man auch im städtischen Bereich von einer stark intertextuell bestimmten Textsorte ausgehen muss⁷². Die den Untertanen meist via Aushang oder auch durch Vorlesen publizierten Ordnungen des Spätmittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit sind an der Herstellung und Wiedererrichtung (im Sinne von Reformation) von „guter Ordnung“ interessiert. Während die Ordnungen die Sicherung der guten Regierung (Policey) in einer gesamtinstitutionellen Sicht (etwa Kanzleiordnung, Taxordnung) anstreben, versucht dagegen die Quellengattung Instruktion bürokratische Entscheidungsträger und Amtsinhaber punktgenau in der jeweiligen Amtsfunktion zu lenken, zu „instruieren“. Die mit größerem Aufwand zu erstellenden, transpersonalen Ordnungen werden zunehmend durch Einzelinstruktionen, die aber als Nachteil deutlich mühsamer seitens der Oberbehörden zu kontrollieren sind und eine gut abgelegte Registratur⁷³ erfordern, durchlöchert⁷⁴. Die Sammlung von detaillierten, das „alte Herkommen“ der Ordnungen ersetzenden Instruktionen stellte sich allmählich neben die ältere Quellengattung der umfassenderen Ordnungen, ohne diese aber ganz zu ersetzen. Häufig werden Ordnungen und Instruktionen noch bis ins 18. Jahrhundert gleichrangig im Titel geführt. Während der Wiener Hof nach seinen Hofordnungen (1524, 1527, 1537)⁷⁵ aus unbekanntenen Gründen keine weitere Breitband-Hofordnung

⁷⁰ Am Beispiel der Waldordnung gut sichtbar bei Christoph SONNLECHNER–Verena WINIWARDER, *Recht und Verwaltung in grundherrschaftlichen Waldordnungen Niederösterreichs und Salzburgs* (16.–18. Jahrhundert). *Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte* 11 (1999) 57–85, hier 62.

⁷¹ BALIZAREK, *Das Steueramt* (wie Anm. 41) 135.

⁷² Alexander GIGL, *Geschichte der Wiener Marktordnungen. Vom 16. Jahrhundert an bis zu Ende des 18. Jahrhunderts*. *AÖG* 35 (1865) 1–239; neben den Handwerksordnungen siehe auch Rudolf ARDELT, *Die Linzer Friedhofsordnung von 1531/1534*. *Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz* 2 (1982/83) 24–39; Karl AMON, *Pfarrordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts aus dem Gebiet der heutigen Steiermark*. *Jahresbericht des Bundesgymnasiums am bischöflichen Knabenseminar Carolinum-Augustinum Graz* (1958/1959) 3–40; (1959/1960) 3–24; (1960/1961) 3–27. Am Beispiel der Hebammenordnung von Straßburg und Freiburg um 1500 (später auch in Esslingen und Überlingen übernommen) FLÜGGE, *Hebammen* (wie Anm. 67) 278–301. Siehe für Schul- und Kirchenordnungen Andreas RUTZ, *Art. Schulordnungen*. *EDN* 11 (2010) 946–950, hier 948; am Beispiel der Schulordnungen Herbert HETTWER, *Herkunft und Zusammenhang der Schulordnungen. Eine vergleichende Studie* (Mainz 1965).

⁷³ Zur Registratur in Rathäusern Cornelia VISMANN, *Akten. Medientechnik und Recht* (Frankfurt/Main 2000) 169–179; zu den Agenden des Stadtschreibers in der Registratur PAUSER–SCHEUTZ, *Stadtschreiber* (wie Anm. 38) 537–539.

⁷⁴ Zum Wandel von „Ordnung“ in „Instruktion“ Dietmar WILLOWEIT, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G. A. JESERICH (*Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983) 289–383, hier 298–300; zum Spannungsverhältnis „bottom up“ oder „top down“ Gisela DROSSBACH, *Haec sunt statuta*, in: *Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von DERS. (Paderborn 2010) 369–385.

⁷⁵ Siehe die Edition bei WÜHRER–SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 18).

schaffte, werden die vier vom Obersthofmeister fürsorglich angelegten und gehegten Instruktionsbücher zentral für die Kontrolle der Bediensteten bei Hof. Die regelmäßig, wenn auch mitunter in großem zeitlichen Abstand überarbeiteten Instruktionen erlauben zudem eine differenziertere Herstellung von Rangordnungen unter den Bediensteten, verhindern aber einen gesamtinstitutionellen Blick. Viele Ordnungen des Spätmittelalters und des 16. Jahrhunderts inserieren serienmäßig detaillierte Agenden für Bedienstete des Amtes bzw. der Institution⁷⁶. Die Wiener Hofspitalordnungen (1551, 1568, 1632/52) sind sowohl für die Insassen wie auch Bediensteten „instruktiv“⁷⁷ und müssen daher auch regelmäßig vor den Insassen verlesen/publiziert werden bzw. werden auch in Kurzform ausgehängt⁷⁸ – wobei beim Aushang vor allem die die Insassen betreffenden Punkte im Vordergrund standen⁷⁹. Vielfach scheinen die Ordnungen, obwohl sie an operativer Qualität durch ihre lange Geltungsdauer verloren hatten, aus Traditionsbewusstsein und als Symbol weltlicher und sakraler Herrschaft in Kraft geblieben zu sein. Auch die in der Durchführung stecken gebliebene grundsätzliche Stadtreform zur Zeit Ferdinands I. war nach dem zeitgenössischen Sprachgebrauch weitgehend, die Stadt als geschlossenes System interpretierend, als „Ordnung“ (und seltener als „Instruktion“) aufgefasst⁸⁰, während das aufgeklärte Rütteln an der divers ausgeformten Stadtverwaltungsstruktur im 18. Jahrhundert formal, wie schon durch die Überschriften deutlich gemacht, obrigkeitlich angeordnete Instruktionen darstellten – z. B. die Gaisruck'schen Instruktionen⁸¹.

⁷⁶ Siehe Karl SCHALK, „Instruction und ordnung auf unsern getreuen lieben Jacoben Kamper“ [Schlüsselamtman], Krems, 1591 Juli 5. *Blätter für Heimatkunde von Niederösterreich* 26 (1892) 168–172.

⁷⁷ Martin SCHEUTZ–Alfred Stefan WEISS, Die Spitalordnung für die österreichischen Hofspitäler im 16. Jahrhundert, in: Quellen zur europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit/Sources for the History of Hospitals in Medieval and Early Modern Europe, ed. Martin SCHEUTZ–Andrea SOMMERLECHNER–Herwig WEIGL–Alfred Stefan WEISS (QIÖG 5, Wien–München 2010) 299–349. Wie nahe verwandt Ordnung und Instruktion sind, zeigt die Instruktion vom 10. Dezember 1734 (TLA, E. u. B. II 1734, fol. 402^v): *Instruction, ordnung und befehl, was unnsrer o(ber) ö(sterreichischer) hofspítalball pfleger unnd gthreyer Joseph Antoni Geroldt [...] hinfiro handlen und verrichten soll.*

⁷⁸ ÖStA, HKA, Gedenkbücher 65, fol. 495^v–498/1^v–7^v; hier fol. 498/6^v, Spitalordnung für das Wiener Hofspital, Wien, 1551 Mai 4: *Dise unnsrer ordnung solle alle quottenber einmal vor meniglichen öffentlich im spítal verlesen werden etc.* Als Beispiel einer ausgehängten Grazer Spitalordnung SCHEUTZ–WEISS, Spitalordnung (wie Anm. 77) 347 (Abb.). Zur Hausordnung des Spitals in Knittelfeld (1828), die regelmäßig verlesen werden musste, Marita GRÖCHENIG, Das Bürgerspital in Knittelfeld (1429–1784) (Dipl. Graz 1992) 95–99.

⁷⁹ Als Vergleichsbeispiel die Stadtordnung von Grieskirchen von 1623, welche Instruktionen für die städtischen Amtsträger serienmäßig inseriert, Oberösterreichische Weistümer 3, ed. Herta EBERSTALLER–Fritz EHEIM–Helmuth FEIGL–Othmar HAGENEDER (Österreichische Weistümer XIV, Graz u. a. 1958) 45–106 [1623 April 16].

⁸⁰ Johann LOSERITH, Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587–1628. *AÖG* 96 (1907) 99–189; siehe die 59 Punkte umfassende Ordnung für Krems von 1524; Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, ed. Otto BRUNNER (FRA III/1, Graz u. a. 1953) 178–203; allgemein dazu Herbert KNITTLER, Die Städtepolitik Ferdinands I. – Aspekte eines Widerspruchs?, in: Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, hg. von Martina FUCHS–Alfred KOHLER (Geschichte in der Epoche Karls V., Bd. 2, Münster 2003) 71–86, hier 74–80.

⁸¹ StA Zwettl, Hs. 5/12: *Instruction vor die landesfürstliche stadt Zwettl, demnach ihre kayserliche königliche mayestät allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß in denen 18 mitleidenden orten das contributionale, oeconomicum und politicum untersucht und nach erfordernuß deren umständen in ein so anderen das behörge verordnet werde.* Als Fallbeispiel SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich (wie Anm. 31); Ludwig BRUNNER, Eggenburg. Geschichte einer niederösterreichischen Stadt 2 (Eggenburg 1939) 341–371; für St. Pölten August HERRMANN, Geschichte der landesfürstlichen Stadt St. Pölten 1 (St. Pölten 1917) 582–598.

Instruktion – auf konkrete Amtspositionen bezogene Weisungen

Instruktionen im städtischen Bereich liegen in der Regel nur für die direkt vom Stadtrat kontrollierten, dem Stadtrat verantwortlichen und vom Magistrat direkt bezahlten Ämter bzw. deren Amtsinhaber vor⁸². Instruktionen als personale Amtsnorm⁸³ sind nicht allumfassend, sondern richten sich auf Tätigkeitsfelder konkreter Personen, häufiger auf bestimmte Ämter/Funktionen oder städtische Einrichtungen (z. B. die städtische Wirtschaftskommission). Neben den amtsinternen, vom Stadtrat erlassenen Instruktionen stehen noch im 18. Jahrhundert Instruktionen, die „Verwaltungsanweisungen mit außenwirkenden Verhaltensregeln“ verbinden, so dass eine saubere Trennung zwischen allgemeinen Gesetzen, polizeilichen Ordnungen und intern wirkenden Instruktionen schwer fällt⁸⁴. Die Inhaber der in den Instruktionen genannten Ämter konnten nahe oder fern sein (etwa Diplomaten, Forschungsreisende im Auftrag der Monarchen usw.), sowohl Amtsinhaber als auch Auftraggeber rekurrten in der Korrespondenz oder in der direkten Kommunikation auf die ausgegebenen Instruktionen.

Instruktionen scheinen den Amtsinhabern vor Amtsantritt bekannt gewesen zu sein, höhergestellte Amtsträger hatten vor Amtsantritt die Möglichkeit zur Nachfrage bezüglich unklarer Textpassagen⁸⁵. Niederrangigen Stellenwerbern wurde eine Instruktion in der Regel ohne weitere Verhandlungen übergeben⁸⁶. Ein Steyrer Stadtschreiber erhielt dagegen seine Instruktion nach Verhandlungen mit den Normgebern *verbössert*; anderen Amtsinhabern erteilte man nach einigen Jahren geänderte Instruktionen – ein Hinweis auf die situationsbedingte Adaptation der Texte in Relation zur Amtspraxis⁸⁷. Obwohl auf konkrete Personen ausgestellt, dienten Instruktionen in der Praxis den Oberbehörden auch als über die Einzelperson hinausweisender Anweisungsspeicher, weil der nächste Amtsinhaber mit der inhaltlich gleichen oder einer graduell abgeänderten Instruktion versehen wurde⁸⁸. Das unveränderte Ausstellen einer Instruktion auf den Nachfolger war nicht ungewöhnlich, wie an mehreren seriellen „Datum“-Einträgen auf Instruktionen oder am Vermerk die *original* [!] *instruction ainer dem andern zu übergeben*⁸⁹ deutlich

⁸² Patrick SCHMIDT, Art. Städtische Ämter. EDN 1 (2005) 310–315.

⁸³ PUTSCHÖGL, Die landständische Behördenorganisation (wie Anm. 16) 80.

⁸⁴ Dietmar WILLOWEIT, Gesetzespublikationen und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann CONRAD, hg. von Gerd KLEINHEYER–Paul MIKAT (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. Heft 34, Paderborn u. a. 1979) 601–619, hier 612f.

⁸⁵ Siehe dagegen die langen Verhandlungen um den genauen Inhalt der Instruktionen bei PUTSCHÖGL, Die landständische Behördenorganisation (wie Anm. 16) 72f.

⁸⁶ StA Scheibbs, Hs. 3/11 (Ratsprotokoll „G“), fol. 290^r (Ratssitzung, 1731 Juni 28): *Wan der supplicant der ihne extradirten schriftlichen instruction vollkomentlich nachzukommen angelobt haben wirdet, ihme die marktbt gerichtsdienestüll auf ein jabr verliehen seyn solle.* Dazu Martin SCHEUTZ, Der Scheibbser Marktgerichtsdieneställ als „Zerrissener“, in: In der Vergangenheit viel Neues. Spuren aus dem 18. Jahrhundert ins Heute, hg. von Harald HEPNER et al. (Wien 2004) 186–190.

⁸⁷ JILEK, Stadtschreiberamt (wie Anm. 1) 81f.

⁸⁸ Als Beispiel OÖLA, StA Freistadt, Schuber 470, A/25, Instruktion für den Spitalverwalter des Freistädter Bürgerspitals, Freistadt, 31. Dezember 1746; darunter Siegel der weiteren Amtsinhaber mit Eidformel ([...] *einen löblichen magistrat alhier biemit aydlich angeloben, daß hievor beschriebener instruction all ibren punctis getrenlich nachkommen solle und wolle, so wahr mir Gott, seine glorwürdige mutter und alle heyligen helfen*) von 1756 und 1761.

⁸⁹ OÖLA, StA Freistadt, Kt. 470, A/25, Instruktion für den Freistädter Spitalmeister Hans Edlinger,

wird. Die Instruktion für den Hofbinder des Wiener Bürgerspitals vom 1. April 1690 wurde beispielsweise nach einem Nachtrag der Datierung von anderer Hand auch am 9. Februar 1696 – offenbar für den Nachfolger oder erneut für den alten Amtsinhaber – ausgestellt⁹⁰. Eine Instruktion konnte über einen längeren Zeitraum in Geltung sein, wie der Umstand belegt, dass die Regensburger Wachtschreiber – wohl unter kollationierender Kontrolle des Magistrates – ihre Instruktionen von den Instruktionen der Vorgänger selbst abschreiben mussten, auch um deren Inhalt zu memorieren⁹¹.

Instruktionen besaßen meist nur eine amtsinterne (magistratsinterne) Wirkung. Sie legten Dienstpflichten der Bediensteten fest, konnten im 16. und auch 17. Jahrhundert aber zudem noch Ausführungsbestimmungen miteinschließen, so inseriert die Instruktion Maximilians I. für den Fischmeister Hans Humel aus dem Jahr 1507 auch die Fischordnung auf dem Inn. Normsetzung via *instructionis* bedingt auch, dass einer Instruktion für den „gemeinen Waldmeister“ auch gleichzeitig eine Waldordnung inseriert war, so dass der Amtsinhaber auch die Publikation der Waldordnung in regelmäßigen Abständen durchführen musste⁹². Als gängige Praxis wurden in Instruktionen noch bis lange ins 18. Jahrhundert hinein textliche Verhaltensvorschriften für Untertanen verwoben, die von den Amtsinhabern qua Amtsgewalt über ihre Bestellungsgrundlage zu publizieren waren. Im zeitgenössischen Wortgebrauch ergänzten sich Ordnung und Instruktion noch lange additiv: *Instruction unnd ordnung des neuen hofspitals zu Welß* für 1554⁹³ oder *Spittals instruction und ordnung alhie zur Neustatt* für 1622⁹⁴. Zeitgenössische Bezeichnungen sind unscharf, so wird beispielsweise die Spitalordnung des Bürgerspitals von St. Pölten aus dem Jahr 1756 als *spitalreguln* angesprochen, am Ende des Textes werden Publikationsvermerke angeführt: *Den 31^{ten} Decembris 1757 ist denen samentlichen spittalern diese instruction mehrmahlen abgelesen worden*⁹⁵.

Vielfach im Kontext von Instruktionen, aber als eigenständige Textsorte tauchen Inventare auf, vor allem beim Amtsantritt neuer Bediensteter in größeren städtischen, mit Real- und Grundbesitz ausgestatteten Ämtern. Die enge Verflechtung von Spitalmeister und Inventarisierung des Spitalbesitzes verdeutlicht eine Spitalmeisterinstruktion für Radkersburg aus 1636: „Instruktion [für den Spitalmeister] und Inventarium“⁹⁶. Eine

1635 April 3, unfoliert.

⁹⁰ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hofbinder, Wien, 1690 April 1 und 1696 Februar 9.

⁹¹ BLESSING, In Amt (wie Anm. 5) 50.

⁹² Martin Paul SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirol (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Wien–Köln–Weimar 2010) 186–192.

⁹³ ÖStA, HKA, Gedenkbuch 69, fol. 521^r–526^r, hier fol. 521^r, Wien, 1554 Juli 16.

⁹⁴ StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 2/1, unfoliert, Spitalordnung des Bürgerspitals von Wiener Neustadt, Wiener Neustadt, 1622 Jänner 1. Als Beispiel siehe auch die kaiserliche Instruktion und Ordnung für Freistadt (1690 April 7); Oberösterreichische Weistümer 1, hg. von Ignaz NÖSSLBÖCK (Österreichische Weistümer XII, Wien u. a. 1939) 469–482.

⁹⁵ StA St. Pölten, Bürgerspitalakten 1642–1810, *Spitalreguln* (St. Pölten, 1756 Dezember 29).

⁹⁶ Ute WEINBERGER, Armenversorgung der Stadt Radkersburg vom Beginn der Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerspitals (Dipl. Graz 1993) 127–132; WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für Ernst Regler, Mesner am Wiener Bürgerspital (Pfarrkirche St. Clara, Wien, 1712 Dezember 14): 2. *Hat er die paramenta, ornat und käirben zñier vermög eines absonderlichen inventari in seiner vernabrung, die selben solle er sauber und rain halten, damit nichts durch staub, unziffer verderbt werde*; WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für einen Siechenvater am Wiener Bür-

der ersten Tätigkeiten eines neu bestellten Amtsinhabers bei Amtsantritt war die Erstellung eines Registers oder fallweise eines Inventars. Inventare wurden im Rahmen von amtlichen, kommissionellen Begehungen auch im Vorfeld der Amtseinsetzung erstellt⁹⁷. Eng verwoben mit den Instruktionen sind zudem noch die Kostordnungen, welche die Speise- und Tischordnungen der einzelnen Amtsinhaber festlegen. Der Pfister am Wiener Bürgerspital bekam 1714 beispielsweise in seiner Instruktion verschriftlicht, *die kost in der ambtstuben an der officier tisch*⁹⁸.

Kommunizierende Textsorten und verdichtete Ausstellung der Instruktionen im 17./18. Jahrhundert

Die Verschränkung der kommunizierenden Gefäße Eid, Ordnung und Instruktion lässt sich am Beispiel Wien gut zeigen. Die 69 Punkte und sechs thematische Blöcke umfassende „Stadtordnung“ (das so genannte „Ferdinandeum“) der Stadt Wien, ausgestellt am 12. März 1526 in Augsburg, kann für die Erblände als Idealtyp einer umfassenden („ordnungenn und satzungen“), unter landesfürstlicher Kontrolle erstellten Stadtordnung gelten⁹⁹. Im Einleitungsteil werden die „freyhaiten und statuta“ der Stadt Wien (Art. 1–17) aufgelistet, bevor in einem zweiten Teil die neu erteilten Freiheiten (Art. 18–22) aufgeführt werden. Die Stadtregierung und die städtischen Ämter (Art. 23–48) sowie Bestimmungen zur Aufnahme der Bürger, Inwohner und Tagwerker folgen; als fünfter Teil werden privatrechtliche Normen (Art. 49–63) und Bestimmungen zu Stadtrichter, Beisitzer, landesfürstlichen Räten und Dienern sowie das Bierschankprivileg des Bürgerspitals angeführt (Art. 64–69) – das gut gegliederte Ordnungsgefüge offenbar durch agglutinierte Zusätze allmählich verlierend¹⁰⁰. Die hohe Stellung des Normgebers und die politisch ungünstige Situation nach dem Wiener Neustädter Blutgericht 1522 erlaubte eine umfassende Regelung der Stadtregierung¹⁰¹: Zusammensetzung des Stadtrats (Art. 24), Stadtratswahl (Art. 25), Bürgermeisterwahl (Art. 26), Agenden des Stadtanwalts (Art. 27), Agenden des Bürgermeisters (Art. 28) und des Stadtrates (Art. 29). Erst danach folgen

gerspital (Wien, 1670 Februar 1): *Dritten soll der vatter, daß pöth gewandt, leylacher, kozen und anders, so ihme vermög inventarium eingantwortet wierdet, sauber und rain halten.*

⁹⁷ StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 36/2, Spitalinventar für das Wiener Neustädter Bürgerspital, Wiener Neustadt, 1674 März 30: *Zu geborsamber vollziehung ehrwürdiger herrschaft jüngst ergangenen verordnung haben wir uns den 30. monatstag Martii in daß albiesige burgerspital verfüget und den neuangebenten spülmaister herrn Matthiae Guettzell deß ausseren raths installirt, neben welcher installation wir beyligentes inventarium aufgericht, so gedachtem herrn spülmaister auf konfflige rathung unmasßgebiz auszuhendigen sein wierd.*

⁹⁸ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74) (Wien, 1714 Juli 10), § 15.

⁹⁹ Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. CSENDES (wie Anm. 50) 267–309.

¹⁰⁰ Bester Überblick bei Josef PAUSER, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien, in: Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), hg. von Karl VOCELKA–Anita TRANINGER (Wien 2003) 47–90, hier 49–77.

¹⁰¹ Die Funktion des „Ferdinandeums“ als Disziplinierungsmittel oder als Fortschreibung von „altem Herkommen“ ist in der Forschung umstritten: Franz BALTZAREK, Die Stadtordnung Ferdinands I. und die städtische Autonomie im 16. Jahrhundert. *Wiener Geschichtsblätter* 29 (1974) 185–197; Martin STÜRZLINGER, Die Entstehung der Stadtordnung von 1526. *JbV/G.StW* 54 (1998) 215–245. Siehe auch den Kommentar von Josef PAUSER (gem. m. Julia DANIELCZYK) zur Faksimileausgabe: Wiener Stadtordnung, 1526 – Der Stat wienn ordnu[n]g vnd Freyhaiten. Mit F.D. gnad vnd Priuilegien. Zw Wien[n] gedruckt. [Wien: Johann Singriener d.Ä. 1526] (Wien-Edition, hg. von Peter CSENDES–Günter DÜRIGL [Lieferung Juli 2006]).

im „Ferdinandeum“ inserierte Tätigkeitsbeschreibungen (als Vorform der Instruktionen) von städtischen Bediensteten: Stadtschreiber (Art. 30), Unterkämmerer (Art. 33), Spitalmeister (Art. 34), Brückenmeister (Art. 35), Brückengegenschreiber (Art. 36), Mauthaus (implizit also Mautner) (Art. 37), Kirchenmeister (Art. 38), Verwalter des Pilgerhauses (Art. 39), *Raittpersonen* (aus dem Äußeren Rat) (Art. 40), *Steurpersonen* (aus dem Äußeren Rat und der Bürgerschaft) (Art. 41), Steuerbelange (Art. 42–44), Stadttor (Schlüsselverwahrer) (Art. 45), Viertelmeister (Art. 46), Stadtgrundbuch (Art. 47). Am Ende der Inserierung von Tätigkeitsbereichen, nachdem die Arbeitsfelder textlich abgesteckt waren und gleichsam als Vorbedingung einer Aufnahme der Amtsinhaber, steht die Verschriftlichung der Eidablegung. Abhängig von der Kompetenz des Amtes erfolgte der Eid in zwei qualitativ unterschiedlichen Hierarchien. Stadtanwalt, Bürgermeister, Stadtrat, Äußerer Rat, Gegenschreiber „auf der Brücke“ hatten den Eid vor der Regierung bzw. einem direkt ernannten Stellvertreter abzulegen. Stadtschreiber, Stadtkämmerer, Unterkämmerer, Spitalmeister, Bruckmeister, Mautner, Kirchmeister, Pilgerhausverwalter, Rait- und Steuerpersonen hatten in Gegenwart von Bürgermeister, Rat und Stadtanwalt auf der textlichen Grundlage des Eidbuches zu schwören¹⁰². Lediglich für die Spitzen der städtischen Ämter wurden mit der Stadtordnung von 1526 Aufgabenbereiche festgelegt, während der mittlere Teil und die Basis der jeweiligen Amtspyramiden von den jeweiligen Oberbeamten mündlich instruiert wurden. Die Einweisung in Amtsbereiche scheint also vor allem durch die Mitkollegen des Amtes erfolgt zu sein. Das „Ferdinandeum“ von 1526 wurde in weiterer Folge nicht mehr erneuert oder textlich überarbeitet, sondern man regelte die auf einzelne Ämter zielenden Bestimmungen infolge von höherer Arbeitsteiligkeit in der Verwaltung, vor dem Hintergrund höherer Schriftlichkeit und erhöhter gegenseitiger Kontrolle der Bediensteten ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verstärkt durch (vom Rat ausgestellte, vom Stadtanwalt kontrollierte) Instruktionen¹⁰³. Schon bald nach dem „Ferdinandeum“ erhielten beispielsweise der Kirchenmeister von St. Stephan 1556 eine Instruktion, der Steuereiner 1574 und die Buchhaltereverwandten 1598. Instruktionen dienten auch dazu, Herrschaftsansprüche im Sinne symbolischer Kommunikation zu dokumentieren. Das zwischen Stadt und dem Wiener Bischof Breuner strittige Amt des Kirchenmeisters bei St. Stephan, der auch das Baubudget der Kirche verwaltete, ging 1642 für den Bischof verloren. Die Stadt Wien nagelte deshalb in der Folge demonstrativ eine Fülle von Instruktionen für den Küchenmeister (1650, 1668, 1700, 1704, 1707) an die bischöfliche Kirchentür¹⁰⁴. Konkurrierende Rechtsansprüche bzw. konkurrierende Rechtsträger förderten Verschriftlichungsprozesse.

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zuerst – als eine Art textliche Singleauskoppelung – Instruktionen für die obersten Amtsinhaber, ab dem 17. Jahrhundert auch verstärkt für mittlere Beamte und im 18. Jahrhundert dann auch „kleine“ Amtsinhaber erstellt. Die Instruktionen verschriftlichen einerseits gewachsene städtische Zuständigkeiten (etwa der Zuwachs an städtischer Kompetenz in der Armenversorgung, im Bildungs-

¹⁰² Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. CSENDES (wie Anm. 50) 296.

¹⁰³ Karl FAJKMAJER, *Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung (1526 bis 1740)*, in: *Geschichte der Stadt Wien 4*, hg. von Anton MAYER (Wien 1911) 100–159, bes. 115–140; Thomas WINKELBAUER, *Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern*, in: *Quellenkunde*, hg. von PAUSER–SCHEUTZ–WINKELBAUER (wie Anm. 66) 409–426, hier 417.

¹⁰⁴ FAJKMAJER, *Rechtsleben* (wie Anm. 103) 119.

bereich), verdeutlichten andererseits die zunehmende Professionalisierung der Amtsträger sowie das personelle Anwachsen der städtischen Beamtenschaften. Die wachsende Anzahl an Instruktionen belegt aber auch die Tatsache, dass viele früher als Ehrenämter geltende bürgerliche Funktionen ab dem 17. Jahrhundert verstärkt von Berufsbeamten versehen wurden¹⁰⁵. Die Normgebungskompetenz scheint sich dabei von der Zentralbürokratie aufgrund höherer Ämterautonomie verstärkt auf die einzelnen Ämter verlagert zu haben. Ab dem 17. Jahrhundert stellte nicht mehr der Bürgermeister und Rat, sondern häufig das Amt selbst eine gleichsam „amtsintern“ geltende Instruktion für mittlere Beamte aus. Während sich im Kontext von diplomatischen Beziehungen die „geheimen“ (*absonderlichen*) von den normalen, vor der übrigen Gesandtschaft bekannt gemachten Instruktionen abspalteten, scheint es bei den städtischen Bediensteten keine Haupt- und Nebeninstruktionen gegeben zu haben¹⁰⁶. Die Instruktionen für die Oberbeamten garieten allmählich ausführlicher und genauer, Tätigkeitsbereiche untergeordneter Dienststellen wurden im Laufe der Neuzeit tendenziell weniger in diese Instruktionen inseriert.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und das beginnende 18. Jahrhundert lässt sich nach einer Formierungsphase im 16. Jahrhundert als erste Hochzeit der Instruktionen bezeichnen. Die Instruktionen der Stadt Wien für die städtischen Bediensteten belegen beispielsweise diese Entwicklung. Der an der Spitze der Kanzlei stehende Expeditoer der Stadt Wien erhielt eine ausführliche Instruktion 1653, der Grundbuchschreiber 1626 (weitere 1673, 1676, 1706), der Oberbuchhalter 1649 (weiter 1650, 1657, 1716), der Steuergegenhandler 1650 (weitere 1684, 1693), der Grundbuchshandler 1656, der Oberrathandler in der Pupillenraikammer 1665, der Unterkämmerer 1680, der Oberkammeramtsremanenzer 1692, der Registrator der Pupillenraikammer 1685, der Steuer-einnehmer 1691 – die Reihe ließe sich fortsetzen¹⁰⁷.

¹⁰⁵ Konziser Überblick bei GERHARD, Stadtverwaltung (wie Anm. 39) 21–49.

¹⁰⁶ Als Beispiel die unter demselben Datum ausgestellte Haupt- und Nebeninstruktion für die Sachsen-Weimarer-Gesandtschaft (Weimar, 1660 März 5/16), Einmal Weimar – Wien und retour. Joahn Sebastian Müller und sein Wienbericht aus dem Jahr 1660, hg. von Katrin KELLER–Martin SCHEUTZ–Harald TERSCH (VIÖG 42, Wien–München 2005) 147–158; Elisabeth KOVÁCS, Einführung, in: Instruktionen und Patente Karls (III.) VI. und Maria Theresias für die Statthalter, Interimsstatthalter, bevollmächtigten Minister und Obersthofmeister der Österreichischen Niederlande (1703–1744), hg. von DERS.–Franz PICHORNER–Friederike STERN (VKNGÖ 20, Wien 1993) 1–11, hier 5f.

¹⁰⁷ Als bester Überblick immer noch FAJKMAJER, Rechtsleben (wie Anm. 103); als Vergleich siehe die Angaben für Wiener Neustadt auf der Grundlage von Josef MAYER, Geschichte von Wiener Neustadt, Bd. 2: Wiener Neustadt in der Neuzeit, 1. Teil: Wiener Neustadt als Grenzfestung gegen Türken und Ungarn (Wiener Neustadt 1927): Türmer 1542, 1652 (ebd. 2/1 67, 246); Viertelmeister 1550, erneuert zweite Hälfte 17. Jh. (ebd. 68, 246); Überreiter 1571 (ebd. 66); Mehlmesser 1589 (ebd. 67); Wachtmeister und Rottmeister Ende 16. Jh. (ebd. 68); Mitglieder des äußeren Rates Mitte 17. Jh. (ebd. 246); Unterstadtkämmerer letztes Jahrzehnt 17. Jh. (ebd. 245); Türmer 1542, 1652 (ebd. 67, 246); Viertelmeister 1550, erneuert zweite Hälfte 17. Jh. (ebd. 68, 246); Überreiter 1571 (ebd. 66); Mehlmesser 1589 (ebd. 67); Wachtmeister und Rottmeister Ende 16. Jh. (ebd. 68); Mitglieder des äußeren Rates Mitte 17. Jh. (ebd. 246); Unterstadtkämmerer letztes Jahrzehnt 17. Jh. (ebd. 245).

Die Instruktionen für städtische Bedienstete: Phasen der Instruktionen

„*Instruction*“, nennt man überhaupt jeden Verhaltens=Befehl, jede mündliche oder schriftliche Belehrung, die ein Principat seinem Mandatario, seinem Commissionär, seinem Handlungsbedienten, seinem Mäkler etc. ertheilt, und wonach sich dieser zu richten hat. Insonderheit versteht man darunter die Verhaltens=Befehle, die ein Fürst seinem Gesandten, seinen Envoyés, oder auch Andern, die er mit einem Auftrage beehrt, zu ertheilen pflegt¹⁰⁸. Die aus der Krünitz'schen Enzyklopädie gezogene Definition zeigt, dass lange zwischen schriftlicher und mündlicher Instruktion kaum unterschieden wurde. Instruktionen lassen sich einerseits als Mittel der Kommunikation von Anwesenden, also im Spannungsverhältnis Stadtmagistrat und Bediensteter, aber auch als Mittel der Fernkommunikation (etwa mit einem städtischen Bediensteten, der nicht in der Stadt arbeitet und wohnt, etwa Weinübergeler) verstehen¹⁰⁹. Prinzipiell liegen neben den Instruktionen für ganze Kollegien auch Instruktionen für die Inhaber höherer Ämter schriftlich vor, während die subalternen, häufig instruktionslosen Bediensteten (Dienstboten, Angestellte des städtischen Getreidekastens, Ziegelknechte usw.) von den höheren, mit Instruktionen versehenen Amtsinhabern kontrolliert wurden¹¹⁰. Stadtschreiber¹¹¹, Steuerherren oder Marktrichter (für die Wochen- und Jahrmärkte) verfügen ab der beginnenden Neuzeit meist durchgehend über Instruktionen. Instruktionen für Gerichtsdienere oder den Profosen des Wiener Gnadenstockhauses sind dagegen selten vor dem 18. Jahrhundert anzutreffen.

Die so genannten bürgerlichen Ämter im Bereich der Feuerprävention, der bürgerlichen Marktbeschau (Brot-, Feuer-, Fleisch-, Hering-, Kamin-, Tuch-, Wasserbeschau, Bräuherren etc.), der bürgerlichen Schützenkooperationen oder etwa des Zimentierers sind nach meinem Archivbefund fast nie durch Instruktionen geregelt¹¹². Die techni-

¹⁰⁸ Johann Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder Allgemeines System der Staats-, Stadt-Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung 30 (Berlin 1792) 418f. Das Zedler'sche Universallexikon kennt nur den Begriff der Lauteninstruktion, der Schreib- und der Wahlinstruktion; Johann Heinrich ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste 21 (Halle u. a. 1739) 2007; 44 (1745) 127; 52 (1747) 818 [online: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>].

¹⁰⁹ Cordula NOLTE, Schriftlichkeit und Mündlichkeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 3: Hof und Schrift, hg. von Werner PARAVICINI–Jan HIRSCHBIEGEL–Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15/3, Sigmaringen 2007) 11–35, hier 22–24.

¹¹⁰ Im Bereich der landesfürstlichen Gesetzgebung tritt die Quellengattung Instruktion im 18. Jh. verstärkt auf: NÖLA, Patentreihe 13. April 1724: *Instruction Wie Die Land-Gerichts-Verwaltere In diesem Ertz-Hertzogthum Oestereich Unter der Enns Sich sowol bey denen General- und Particular-Visitationen / als auch im Schub und Versorgung deren Armen / Aufhebung deren Müßiggängern / und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden / und Bettlern zu verhalten haben*. 1723 November 26, Codex Austriacus 4 (Wien 1752) 751f.: *Instruction für die verordnete Sammlungs-Commisarien*, 1742: Codex Austriacus 5 (Wien 1777) 58–94: *Nachricht von dem Krankenspital zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit, worinn dessen Anordnung und Beschaffenheit beschrieben, zugleich aber alle diejenige Ordnungen und Instructiones zusammen getragen worden, welche die, zur Besorgung der Billiotischen-Hofmannischen- und Kirchnerischen Stiftung, von hochlöbl. N. Oe. Regierung, bestellte Commission zum Behufe dieses Spitals gemacht, und ertheilet hat*.

¹¹¹ Am Beispiel einer frühen Stadtschreiberinstruktion aus dem 16. Jh. (1583, 1597) für Linz RUMPL, Linzer Stadtschreiber (wie Anm. 56) 252–255.

¹¹² Am Beispiel der in ihrem Inhalt kaum greifbaren Ämter der landesfürstlichen Stadt Zwettl, deren Instruktionen auch nicht im Ratsprotokoll verzeichnet wurden: Zwettler Ratsprotokoll 1553–1563, hg. von HERMANN–MOLL–SCHEUTZ–WEIGL (wie Anm. 45) 153, 156, 171, 176, 183f., 201f., 213, 226, 255, 268f., 282, 288, 302f., 315f.

schen Kenntnisse der unbesoldeten, bürgerlichen Feuerbeschauer wurden offenbar mittels learning by doing vermittelt und bedurften nicht der Instruktion.

Instruktionen als Weisungen¹¹³ für die höchsten städtischen Ämter (Stadtrichter, Bürgermeister) sind selten, so erklärt sich eine Instruktion für den Bürgermeister von Steyr aus einer landesfürstlichen Anordnung zur Kontrolle hoher städtischer Ämter¹¹⁴. Nach einer kaiserlichen Resolution vom 29. April 1673 habe es die *hochlöbliche kaysersliche würt-schafft's untersuchungscommission etc. [...] höchst notwendig zu sein befunden, das jeder statt steyrische beampte [...] ordentlich instruiert werden solle*¹¹⁵. Den Stadtschreibern wurde meist neben der Instruktion noch zusätzlich eine Taxordnung ausgehändigt¹¹⁶. Auch die Stände griffen mit ihren Instruktionen in die städtischen Verwaltungen (vor allem Steuerangelegenheiten) ein, so erhielt der Steyrer Einnehmer Johann Baptist Kuttner eine Instruktion, *wessen sich einer löblichen landtschafft des erzhertzogthumbs Österreich ob der Enns herrn verordneten bestelter einnehmer [...] zu verhalten*¹¹⁷. Die Durchgriffe des sich entwickelnden frühmodernen Staates auf die städtischen Ämter nehmen deutlich zu. So erließ etwa Kaiser Ferdinand III. über die Niederösterreichische Regierung eine Instruktion für den Bürgermeister, Richter und Rat von Krems und Stein bezüglich zu ändernder Verwaltungshandlungen der Doppelstadt (Pupillengelder, Stadtämter, Gerhabschaftsrechnungen usw.). Auch die Gaisruck'schen, auf Erhöhung der Steuereinnahmen zielenden „Instruktionen“ 1745/1747 widmen sich den städtischen Amtsträgern detailliert.

Instruktionen waren in den Archiven wichtiges Sammelgut. Zwar sind diese Texte auch verstreut in verschiedenen Archivfonds auffindbar, meist aber auch in eigenen, von der Stadtverwaltung schon frühneuzeitlich gebildeten Fonds thematisch geordnet abgelegt. Sowohl im Stadtarchiv Wiener Neustadt¹¹⁸, im Stadtarchiv Steyr¹¹⁹ als auch im institutionell eigenständigen Wiener Bürgerspital¹²⁰ als einem großen städtischen Amt legte man sukzessiv zur Kontrolle der Bediensteten und als Vorlage für weitere, auszustellende Instruktionen eigene Dossiers an. Die dort abgelegten Instruktionen sind häufig in Abschriften (und nur selten Ausfertigungen) erhalten. Meist finden sich von einem Amt mehrere datierte und undatierte Instruktionsabschriften. Mitunter nennen die Instruktionen selbst weitere Verwahr- und Referenzorte der ausgestellten „Original“-

¹¹³ Michael HOCHEDLINGER, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Historische Hilfswissenschaften, Wien–München 2009) 184–186; Gerhard SCHMID, *Akten*, in: *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, hg. von Friedrich BECK–Eckart HENNING (Köln 42004) 74–110, hier 105; mit einer Definition von Instruktionen für diplomatische Dienste Heinrich Otto MEISNER, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918* (Göttingen 1969) 305f.

¹¹⁴ Erlefried KROBATH, *Die Bürgermeister der Stadt Steyr und ihre Zeit. Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr* 25 (1964) 3–41, hier 39f. Dagegen ist eine Instruktion für den Marktrichter eines patrimonialen Marktes nahezu selbstverständlich; Ludwig KOLLER, *Marktrichter-Instruktion für Kottes. Das Waldviertel* 6 (1957) 174–178.

¹¹⁵ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Stadtrichter von Steyr, 1702 September 30. In Patrimonialstädten erteilte der Stadtherr Instruktionen für die obersten Amtsträger; siehe die Instruktion des Oberamtes der Herrschaft Weitra für den Stadtrichter von Weitra (1810 Jänner 26): *Die Rechtsquellen der Stadt Weitra*, hg. von Herbert KNITTLER (FRA III/4, Wien–Graz u. a. 1975) 258.

¹¹⁶ JILEK, *Stadtschreiberamt* (wie Anm. 1) 81.

¹¹⁷ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Einnehmer der Stände, Steyr, 1653 Jänner 2.

¹¹⁸ StA WN, *Scrinium LXXX*.

¹¹⁹ StA St, Mittlerer Kasten 18.

¹²⁰ WStLA, *Bürgerspitalakten LVI* (A 73–75).

Instruktionen¹²¹: Neben dem Amtsinhaber und dem aufsichtsführenden Amt wurde auch je ein Exemplar der städtischen Buchhalterei im Sinne eines Reverses zur *allzeitigen nachricht* überreicht. In der Instruktion für den Küchenmeister des Wiener Bürgerspitals aus dem Jahr 1719 heißt es: Von der Instruktion wurden *drey gleich lautende originalia gemacht, daß erstere dem spittlamt, und daß anderte ihme, kuchlmaister, zugestellet, daß dritte aber bey gemeiner statt buechhalterey beybehalten worden*¹²². Die Frage nach der „Authentizität“ der im Archiv vorgefundenen Instruktionen ist schwer zu beantworten, weil Instruktionen meist nur in Abschriften, mitunter ohne Intitulatio und/oder Inscriptio und ohne Siegelung/Unterschrift der Ausstellung bzw. Gegensiegelung/Unterschrift des Amtsinhabers versehen, vorliegen. Die Registratoren und später die Archivare haben den Instruktionen als Text hohen Wert beigemessen, so dass diese Texte potentielle Skartierungsversuche erfolgreich überstanden – Instruktionen waren für die städtische Zentralbürokratie als kontrollierbares Überblickswissen wichtig.

Aktenkundlich betrachtet sind Instruktionen Schriftstücke der Überordnung, die der Magistrat zur Herrschaftsabsicherung bzw. als Mittel der städtischen Herrschaft einsetzt¹²³. Ob Instruktionen im Zuge von zirkulären Verhandlungsvorgängen oder als Resultat von Top-down-Prozessen erstellt wurden, entzieht sich meist unserer Kenntnis, weil einerseits die mündlichen Vorverhandlungen (des Magistrats mit dem Amtspetenten) nur selten dokumentiert wurden, andererseits die Instruktionen über keine spezifischen oder höchstens formelhafte Narrationes, die zumindest formelhafte Einblicke in die Textgenese erlauben würden, verfügen. Meist liegt nur die Instruktion selbst als Resultat von Verhandlungsvorgängen oder Reformmaßnahmen nach schlechter Amtsverwaltung¹²⁴ vor. Ältere Instruktionen dienten sicherlich für den Stadtschreiber, den man als bürokratisches Mastermind hinter vielen Instruktionen vermuten darf, als Vorlage und als Verhandlungsgrundlage für die neuen Instruktionen, wie auch der Umstand beweist, dass alte Instruktionen (ob als ausgefertigte Instruktion oder als *copey*) als Textgrundlage – und damit als Konzept – für „neue“ Instruktionen dienten.

Der Steyrer Magistrat beriet den Inhalt neu auszustellender Instruktionen vorher im „engen Ausschuss“, bevor der Text an den gesamten Magistrat zur Approbation erging und schließlich als Instruktion (mit Eid) an den Amtswerber auslief¹²⁵. Instruktionen von

¹²¹ Als Beispiel die Linzer Stadtschreiberinstruktion von 1597; RUMPL, Linzer Stadtschreiber (wie Anm. 56) 255. Zwei gleich lautende Instruktionen wurden „aufgerichtet“: Eine mit dem kleineren Stadtsiegel der Stadt ging an den Stadtschreiber; eine mit des Stadtschreibers Handschrift und Petschaft verblieb als Revers in Verwahrung der Stadt.

¹²² WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Kuchelmeister (und zugleich Schaffer) des Wiener Bürgerspitals. Die Instruktion für den Obersiechenvater von St. Marx Simon Lorenz Hendl (Wien, 1715 Dezember 16) nennt sogar vier *exemplaria* (WStLA, Bürgerspitalakten LVI [A 74]): *Zu urkhardt dessen sendt diser instruction vier gleich lautende exemplaria unter gemeiner statt mittern signet aufgerichtet und eines ihme, obervatter, daß anderte dem herrn spittlmaister, daß dritte dem herrn haußpfleger zu St. Marx und daß vierte gemeiner statt buechhalterey zur allzeitigen nachricht behendigt worden.*

¹²³ Am Beispiel von Spitälern für das 19. Jh. Ralph Christian AMTHOR, Die Geschichte der Berufsausbildung in der sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität (Weinheim u. a. 2003) 112f.

¹²⁴ Die Nachtwächter von Ischl erhielten am 29. Dezember 1616 vom Rat eine Wachtordnung mit folgender Einleitung: *Wächter haben sich nicht so gehalten, wie man es von ihnen verlangt, daher bekommen sie eine Instruktion, nach welcher sie sich zu halten haben*; HOFMAIR, Ischl (wie Anm. 63) 144.

¹²⁵ JULEK, Stadtschreiberamt (wie Anm. 1) 82.

höher gestellten Stadtbediensteten scheinen aber durchaus Resultat von Verhandlungen von Magistrat und Amtswerber gewesen zu sein. Die Instruktion für den Steyrer Stadtschreiber von 1674 enthielt beispielsweise als neue Regelung, dass die *Kanzleinotturften* vom Stadtschreiber selbst zu bezahlen waren, was dessen Einkommen schmälerte¹²⁶. Der neue Stadtschreiber suchte 1675 trotz der eindeutig gegenläufigen Bestimmung in der Instruktion beim Rat um *Ervollglassung der Kanzley notturften* an. Der Rat wies ihn an, sich mit seinem *begehren* zu gedulden. Zwei Jahre später bewilligte ihm die Inspektionskommission eine *besserung* von jährlich 50 Gulden. War um den Inhalt der Instruktion Einverständnis zwischen Magistrat und Amtswerber erzielt, galt die Instruktion in der Regel als bindend für den Amtsinhaber (und Magistrat). Ein Steyrer Stadtschreiber erhielt 1684 zu Amtsantritt eine Instruktion ausgestellt, die er aber aus *Zeitnot vorhero nit gelesen*, weshalb er den Eid *protestando* ablegte, weil er sich auf die in der Instruktion und der Taxordnung festgelegten Bedingungen ungelesen nicht einlassen wollte¹²⁷. Eine neue Instruktion (mit Taxordnung) musste deshalb ausgestellt werden.

Besonders regelungsintensiv durch magistratische Instruktionen erscheinen in den untersuchten Fällen (bei aller Zufälligkeit der Überlieferung) vor allem die Verwaltung der Kanzleien (hier besonders die Taxordnungen, die zahlreichen Aufforderungen zur Verschriftlichung), die Einhebung und Verwaltung der städtischen Steuern, die städtische Finanzverwaltung (Kämmereramt) sowie die Ordnung des städtischen Marktbetriebes, und der Bereich der Stadtgrenzen (etwa Stadttore und Türme). Zudem standen die städtischen Spitäler als häufig größter Wirtschaftsbetrieb und als eine Art Bank der Städte unter erhöhter städtischer Kontrolle. Nicht zu unterschätzen war die Kontrolle des städtischen Weingartenbesitzes, der mitunter auch im Zusammenhang mit den Weingartenbesitzungen der Spitäler stand.

Untersucht man eine städtische Institution – exemplarisch das Wiener Bürgerspital – so rangierte an erster Stelle mit nahezu 50 % der gesamten im Archivbestand vorfindlichen Instruktionen für Spitalsbedienstete (n = 254) die für den Spitalbetrieb essentielle Lebensmittelproduktion (25,2 %; Weinproduktion 13,78 %, Bier- 9,45 %), erst danach kam die Regelung der Krankenversorgung (durch Siechenvater, Hebammen, Ärzte/Chirurgen 22,83 %).

Tabelle 1: Sachbetreffe der zeitgenössisch in Steyr (n = 73) und Wiener Neustadt (n = 76) gesammelten Instruktionen (16.–18. Jahrhundert)

Ämter (ausgestellte Instruktionen auf bestimmte Ämter; Ausfertigungen und Abschriften)	Steyr	%	Wr. Neustadt	%
Rat (Bürgermeister, Stadtrichter, Ratsfreunde)	4	5,4	–	–
Kanzlei (Stadtschreiber, Registrator, Taxator, Expeditior)	21	28,7	–	–
Städtische Finanzverwaltung (Kämmerer)	7	9,5	1	0,7
Steuerämter (Steueramtsverwalter, -gegenschreiber, Ungelster)	11	15,1	3	3,9
Mauteinnehmer	3	4,1	3	3,9

¹²⁶ Ebd. 93f.

¹²⁷ Ebd. 82.

Ämter (ausgestellte Instruktionen auf bestimmte Ämter; Ausfertigungen und Abschriften)	Steyr	%	Wr. Neustadt	%
Kirchenamtsverwalter	–	–	3	3,9
Spital	8	10,9	4	5,3
Tor- und Turmänter (Torschreiber, Torwärter, Turner)	–	–	11	14,5
Wachtämter (Nachtwächter, Stadtwachtmeister)	3	4,1	4	5,3
Kontrollämter (Überreiter)	–	–	9	11,8
Viertelmeister	4	5,4	3	3,9
Ämter im Kontext von Wein (Weinvisierer, Weingartenknecht, Kellermeister)	3	4,1	12	15,8
Marktämter (Mehlmesser, Marktrichter)	3	4,1	20	26,3
Varia	6	8,2	3	3,9
Summe der erfassten Instruktionen	73	Ca. 100	76	Ca. 100

Quelle: StA WN; StA Steyr; fett die größte Prozentzahl

Tabelle 2: Inhaltliche Ausrichtung aller Instruktion im Wiener Bürgerspital (n = 254)

Regelungsbereich in den Instruktionen	Anzahl	Prozent (im Verhältnis zur Gesamtzahl)
Lebensmittelproduktion und -verwaltung (<i>Geschirr- und Roßmeier 5, Hofbinder 6, Kastner 3, Kellner 9, Zuschroter 4, Kuchelmeister 2, Pfister 10, Schaffer 9, Stadelmeier 8, Stadelschreiber 1, Krautbauer 1, Gartner 2, Stadelschaffer 3</i>)	63	25,2
Weinproduktion (<i>Weingartknecht 18, Weingartenübergeber 17</i>)	35	13,78
Bierproduktion (<i>Bierschreiber 18, Bräumeister 5, Bierverwalter 1</i>)	24	9,45
Krankenversorgung (<i>Arzt/Chirurgen 18, Hebamme 17, Siechnater 20, Provisor 2, Beschauer 1</i>)	58	22,83
Kanzleipersonal (<i>Gegenschreiber 9, Remanenzer 12, Kontributionskollektant 3, Traidzebenkurent 2, Grundschriftreiber 3, Zebenthandler 8</i>)	37	14,57
Geistliche Betreuung (<i>Mesner 18, Kantor 4</i>)	22	8,67
Hausverwaltung (<i>Hauspfleger 11</i>)	11	4,33
Holzverwaltung (<i>Förster 3</i>)	3	1,18
Varia (<i>Grundrichter</i>)	1	0,39
Gesamt	254	Ca. 100 %

Quelle: WStLA Wien, Bürgerspitalakten LVI, A 73–75

Während sich im Stadtarchiv Wiener Neustadt großteils undatierte, lediglich aufgrund des paläographischen Befundes dem 16. Jahrhundert zuordenbare Instruktionen (26 datierte von insgesamt 76 Instruktionen) fanden, kann man im Stadtarchiv Steyr (73 Instruktionen) und im Bestand des Wiener Bürgerspitals (244 datierte Instruktionen) fast ausschließlich Instruktionen aus dem 17. und 18. Jahrhundert nachweisen. In den untersuchten Instruktionensamples lassen sich Phasen von größerer Verdichtung

von städtischer Amtsgesetzgebung nachweisen, so werden in Steyr 1689 16 Instruktionen und 1760/61 neun Instruktionen aktenkundig – wohl ein deutliches Indiz für eine Magistratsreform. Im Wiener Bürgerspital gestaltete sich die Zeit 1651–1660 (26 Instruktionen), 1711–1720 (31 Instruktionen) und 1721–1730 (38 Instruktionen) besonders regelungsintensiv bezüglich der Amtsträger.

Tabelle 3: Zeitliche Konjunkturen datierter Instruktionen in Wiener Neustadt (1543–1752)

Zeit	Wr. Neustadt	%
1543–1600	14	53,85
1601–1650	2	7,69
1651–1700	7	26,92
1701–1752	3	11,53
1543–1752	26	Ca. 100

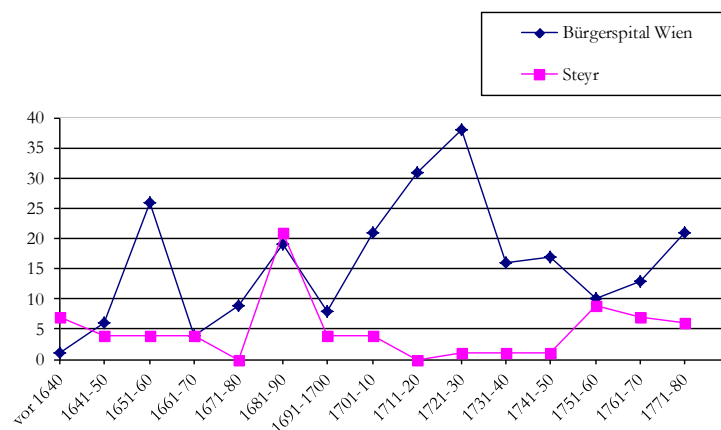
Quelle: StA Wiener Neustadt

Tabelle 4: Zeitliche Konjunkturen von datierten Instruktionen 1629–1781 (Bürgerspital Wien, Steyr)

Zeit	Wr. Bürgerspital	%	Steyr	%
Sine dato	10	3,94	–	–
Vor 1640	1	0,39	7	9,59
1641–1650	6	2,36	4	1,59
1651–1660	26	10,24	4	1,59
1661–1670	4	1,57	4	1,59
1671–1680	9	3,54	–	–
1681–1690	19	7,48	21	28,77
1691–1700	8	3,15	4	1,59
1701–1710	21	8,27	4	1,59
1711–1720	31	12,20	–	–
1721–1730	38	14,96	1	1,37
1731–1740	16	6,30	1	1,37
1741–1750	17	6,69	1	1,37
1751–1760	10	3,94	9	12,33
1761–1770	13	5,12	7	9,59
1771–1780	21	8,27	6	8,22
1781–1784	4	1,57	–	–
1629–1784	254	Ca. 100 %	73	100 %

Quelle: WS tLA, Bürgerspitalakten LVI (A 73–75); StA Steyr, Mittlerer Kasten 18

Grafik 1: Instruktionen im Wiener Bürgerspital und in Steyr



Der Inhalt der Instruktionen

Am Beginn der Instruktion finden sich umfangreiche, textlich in der Frühen Neuzeit langsam anwachsende Pflichtenkataloge, meist allgemein gehaltene Anforderungen an den disziplinierten städtischen Beamten, der schriftlich eingeforderten *gehorsamb undt respect*¹²⁸ gegenüber den Vorgesetzten und als Maßgabe für die amtsinternen Umgangsformen das gute *verständnuß und einigkeit* gegenüber den anderen Amtsinhabern zeigen musste. Die auf der beamtischen Treuepflicht beruhende Dienst- bzw. Amtspflicht wird angesprochen¹²⁹: Den Amtsinhabern (und fallweise auch den Ehefrauen¹³⁰) wurden Zucht und Ehrbarkeit auferlegt und die Verpflichtung dem Haus/dem Amt keinen Schaden zuzufügen, die „gute Ordnung“ zu wahren, zudem hatte er häufig auch die „rechte“ Konfession zu wahren. *Nuz und wolfabrt* von Stadt und Magistrat sollte der Amtsinhaber gewährleisten, Fleiß und Emsigkeit in der Amtsausübung hatte er obwalten zu lassen. Höherrangige Amtsinhaber mussten das Amtsgeheimnis wahren – die Stellung des Rathauses als Ort der Öffentlichkeit, aber auch des Arkanums blitzt hier durch¹³¹. Die städtischen Normen (etwa Taxordnungen) galten für ihn verpflichtend, die in den Instruktionen des 18. Jahrhundert vielfach schon erwähnten Amtsstunden beim Kanzleipersonal waren einzuhalten. Die Instruktionen entwerfen einen beamtischen Tugendkanon¹³² als

¹²⁸ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hauspfleger von St. Marx Johann Baptista Rüpffel, Wien, 1706 Juli 1.

¹²⁹ KRAUSE, Die hergebrachten Grundsätze (wie Anm. 31) 223–227.

¹³⁰ Am Beispiel der Hausväter und -mütter von Spitälern, Leprosen- oder Bruderhäusern Silke KRÖGER, Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 7, Regensburg 2006) 423, 458, 507.

¹³¹ SCHEUTZ, Herrschaft (wie Anm. 28) 293–303; eine konzise Zusammenstellung der Pflichten des Steyrer Stadtschreibers auf Grundlage der Instruktionen bei JILEK, Das Stadtschreiberamt (wie Anm. 1) 51–53, 88–95, 157–161.

¹³² Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der „bürgerlichen Tugenden“, hg. von Paul MÜNCH (München 1984). Zur weiteren Entwicklung des Tugendkanons Waltraud

idealisiertes Anforderungsprofil an die Beamten. Die Instruktionen verschriftlichen auch die hohe Erwartungshaltung gegenüber den städtischen Bediensteten: Vorbildwirkung, Treue und Ehrlichkeit, Korrektheit, Sparsamkeit, Uneigennützigkeit, stete Wachsamkeit (*guete/vleissige/genaue absicht*) gegenüber Misswirtschaft und den Unterbeamten, Unbestechlichkeit und unparteiisches Handeln sowie korrekter Umgang mit den Untertanen/Stadtbewohnern¹³³. Einem Arzt von St. Marx in Wien wurde etwa auferlegt, er solle die Patienten *fleissig unndt willig bedienen*¹³⁴.

Instruktionen nehmen aber selbst in ihrer allgemeinen und formelhaften Einleitung auf die konkreten Tätigkeitsfelder der Bediensteten detailliert Bezug. Der für Toten- und Krankenbeschau zuständige und daher immer im Dienst befindliche Beschauer am Wiener Bürgerspital erhielt am Beginn seiner Instruktion verordnet, dass er sich *niechter verhalten und bey hoher straff den weinn nicht übergeben lassen*¹³⁵ dürfe. Daneben finden sich, abhängig vom Betätigungsfeld des Bediensteten, auch allgemeine Passagen zum sorgfältigen Umgang mit Feuer und Licht. Im Fall von Nichtbeachtung der Instruktion sollen die betreffenden Bediensteten vor *einem löblichen stattrath zu stehen, red unndt andtwort zu geben schuldig sein*¹³⁶.

Instruktionen schreiben die Über- und Unterordnungen der Amtsinhaber fest, indem meist der übergeordneten Instanz mit *gehorsamb* und *respect* zu begegnen ist. Eine Hierarchisierung der städtischen Bediensteten ist damit nur bedingt gegeben. Wie Bedienstete verschiedener städtischer Ämter „hierarchisch“ zueinander standen, das können die auf amtsinterne Amtshierarchien bezogenen Instruktionen kaum vermerken. In einzelnen Städten erhaltene Kleider- und Rangordnungen teilen die städtischen Bediensteten in verschiedene Klassen ein.

Instruktionen als Momentaufnahmen von Verwaltungszuständen sind – wenn schon nicht Motoren zunehmender Verschriftlichung – so doch gute Messinstrumente der sich rationalisierenden Verwaltung, indem sie die Amtsinhaber verpflichtend auf das Führen bestimmter Textsorten einschworen. Die Instruktionen enthalten die Verpflichtung, Befehle in Dienstangelegenheiten (in *billichen sachen*¹³⁷), *unweigerlich* – häufig auch *alles fleisses*¹³⁸ – *zuverrichten*¹³⁹. Die Wege der schriftlichen und mündlichen Kommunikation über amtliche Betreffe werden festgeschrieben, die Schreib- und Lesefähigkeit der Bediensteten wird damit implizit Voraussetzung für den Amtserwerb. Neben den allgegenwärtigen „Tagzetteln“ – seit dem Spätmittelalter der kleinste gemeinsame schriftliche Nenner des

HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, Wien u. a. 1991) 35–47, 231–239.

¹³³ Als Vergleich aus dem Bereich der Grundherrschaft Martin MUTSCHLECHNER, Die Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. Kontinuität und Wandel in Südböhmen im 17. Jahrhundert (Dipl. Wien 2007) 234–242.

¹³⁴ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für einen Arzt von St. Marx, Wien 1707.

¹³⁵ Ebd. Instruktionen des Beschauers am Wiener Bürgerspital, Wien, 1680 Dezember 16.

¹³⁶ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hofbinder, Wien, 1690 April 1, 1696 Februar 9.

¹³⁷ Ebd. Instruktion für den Kantor am Bürgerspital, Wien, 1722 Jänner 15.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd. Instruktion für den Mesner am Bürgerspital, Wien, 1712 Dezember 14; ebd. (A 73), Instruktion für den Arzt am Wiener Bäckenhäusel, Wien, 1720 Juli 1: *Solle er mit allen gehorsamb unndt respect denen herrn superintendenten, spülmaister unndt gegenschreiber unterworfen unndt waß ihme von selbigen in billichen sachen anbefohlen wirt, demselben obnwaigerlich nachzuleben verbunden seyn.*

Verwaltungshandelns –, den Wochenpartikularen, den Erntelisten, den Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben (von Steuern, Abgaben usw.), den *raittungen* und den Specificationen gab es die Verpflichtung zur Erstellung von *schriftlichen dispositionen*¹⁴⁰, einer *schriftlichen anzeige* an Kommissionen oder zu *schriftlich gewünschten vergutachtungen*¹⁴¹. Schriftstücke von Oberbehörden, etwa *schriftliche bevelch*¹⁴², wurden in den Instruktionen angekündigt und Aktenläufe somit festgeschrieben. Auch das Anfertigen von Kopien (*in gleicher abschrift communiciert*¹⁴³) und damit die amtsinterne Kommunikation regelte man mittels Instruktionen. Die Erstellung von Inventaren bei Amtsantritt oder in bestimmten Abständen verankerte man in den Instruktionen immer wieder.

Weniger deutlich als die Pflichten bilden die Instruktionen dagegen die Rechte der Amtsinhaber ab. Instruktionen legen Amt und Status sowie differenziert den Rang¹⁴⁴ fest. Der soziale Rang eines Amtsinhabers innerhalb der städtischen Administration wurde auch durch seine Position in der Speiseordnung als einer Visualisierung von Herrschaft deutlich, der Aussteller von Instruktionen wies den Dienstnehmern einen sozialen Status zu, der sie befähigen sollte, ihr Amt auszuüben. Der Pfister des Wiener Bürgerspitals erhielt beispielsweise *die kosst in der amtstuben an der officier tisch*¹⁴⁵.

Neben der Treuepflicht der städtischen Beamten kam der Schutz- und Versorgungspflicht der Magistrate gegenüber diesen große Bedeutung zu. Die frühneuzeitlichen Instruktionen legen auf das Verlässlichkeit und Stetigkeit betonende Laufbahnprinzip¹⁴⁶ Wert. So findet sich beispielsweise im Wiener Bürgerspital durchwegs die Formulierung: Der Amtsinhaber habe *forderist die belohnung von Gott unndt sodann guete beförderung nach gelegenheit zu erwarten*¹⁴⁷. Der Anspruch auf eine in der Regel im Nachhinein meist quaterberlich erfolgte Auszahlung der Besoldung (und die Alimentation) ist ein fixer Bestandteil der städtischen Instruktionen ab dem 17. und 18. Jahrhundert¹⁴⁸. Damit der Amtsinhaber auch *niße, was er für diße sein bedienung zur besoldtung habe*, findet sich vor allem am Ende der Instruktionen die sich vielfach über lange Jahre hinweg nicht verändernde Besoldung in Geld für ihn, seine Ehefrau und häufig auch seine Dienstboten, aber auch Taxordnungen, wie viel ein städtischer Beamter für bestimmte Amtsverrichtungen verlangen konnte (Schreibgeld für Kanzleibeamte; Niederkunftsgeld für die Hebammen). Bei Besoldung und Verköstigung liest man mitunter den Zusatz, der Amtsinhaber solle eine Besoldung

¹⁴⁰ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Siechenvater des Spitals Klagbaum, 1717 Juli 15.

¹⁴¹ WStLA, Bürgerspital Fasz. LXXI, 10, Instruktion für den Physikus des Wiener Bürgerspitals, Wien 1819.

¹⁴² WStLA, Bürgerspitalakten VII/32 (Fasz. VII/32), Instruktion für den Spitalmeister, Wien, 1649 Juli 10.

¹⁴³ Ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hauspfleger von St. Marx, Wien, 1706 Juli 1.

¹⁴⁴ KRAUSE, Die hergebrachten Grundsätze (wie Anm. 31) 239–243.

¹⁴⁵ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Pfister am Wiener Bürgerspital, Wien, 1714 Juli 10.

¹⁴⁶ KRAUSE, Die hergebrachten Grundsätze (wie Anm. 31) 243–245.

¹⁴⁷ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für Georg Conradt, Schaffer am Wiener Bürgerspital, Wien, 1706 April 10.

¹⁴⁸ KRAUSE, Die hergebrachten Grundsätze (wie Anm. 31) 247–254; siehe die Aufstellung bei GERHARD, Stadtverwaltung (wie Anm. 39) 39.

erhalten, wie *der vorige*¹⁴⁹ Amtsinhaber gehabt hat. Instruktionen vermerkten fallweise die Wohnung (etwa *freye wohnung*¹⁵⁰), weiters die spezielle Verköstigung (bestimmtes Quantum an Rindfleisch an Fleischtagen, das Brotquantum und die Brotqualität). Wöchentliche Besoldungsbestandteile werden mitunter angeführt. So erhielt der Siechenvater im Bäckenhäusel wöchentlich ein gewisses Quantum an Schmalz, Mehl, Linsen, Erbsen und Gerste; alle 14 Tage eine bestimmte Menge Salz¹⁵¹. Die Instruktionen vermerken weiters als Zulage das jährliche Maß an Wein (etwa Tischwein, Offizierwein etc.), das mitunter zwischen bestimmten Feiertagen (etwa von Michaeli bis Georgi) abgegebene Quantum an Unschlittkerzen und Brennholz¹⁵².

Die inneren Merkmale von Instruktionen

Der städtische Magistrat tritt in den Selbstaussagen der Instruktionen meist im objektiven Stil auf, es gibt aber noch im 17. Jahrhundert Instruktionen, wo der Normgeber von *wir N. burgermaister, richter und rath*¹⁵³, spricht. Typisch für die städtischen Verwaltungsverordnungen ist die allmähliche Reduktion des Urkundenformulars immer stärker hin in Richtung des objektiv formulierten Dekrets, das dem Amtsinhaber zugestellt wurde¹⁵⁴. Der Beschreibstoff der Instruktionen ist in den untersuchten Ausfertigungen durchgehend normales Papier; Konzeptpapier konnte nicht vorgefunden werden. Als Schreibstoff wurde durchgehend Tinte verwendet. Instruktionen liegen in der Frühen Neuzeit fast ausschließlich handschriftlich vor. Lediglich die zentralstaatlich verordnete, in fünfzehn Punkte gegliederte Spitalmeisterinstruktion für die städtischen Verwalter der innerösterreichischen Bürgerspitäler, Armen- und Waisenhäuser von 1731 liegt in gedruckter Form vor und übte bald im gesamten Bereich der Habsburgermonarchie (etwa in Böhmen, Wien) Einfluss aus¹⁵⁵. Die einzige gedruckte Instruktion im reichsstädtischen Regensburg vor dem 19. Jahrhundert stellt eine Hebammeninstruktion dar¹⁵⁶. Erst ab dem 19. Jahrhundert liegen auch für Amtsinhaber in einzelnen Großstädten vermehrt gedruckte Instruktionen vor (etwa für die Wiener Versorgungshäuser), die nicht mehr

¹⁴⁹ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für einen Siechenvater am Wiener Bürgerspital, Wien, 1670 Februar 1.

¹⁵⁰ Ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Geschirrmeister, Wien, 1692 Jänner 3.

¹⁵¹ Ebd. Instruktion für den Siechenvater des Bäckenhäusel, Wien, 1714 Juli 1.

¹⁵² Ebd. Instruktion für den Hauspfleger von St. Marx, Wien, 1706 Juli 1.

¹⁵³ StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 1/2, Instruktion für den Spitalmeister des Wiener Neustädter Bürgerspitals, Wiener Neustadt, 1609 März 10.

¹⁵⁴ Als bester Überblick HOCHEDLINGER, Aktenkunde (wie Anm. 113) 184–186, 192–195.

¹⁵⁵ Ludmila HLAVÁČKOVÁ, Das Spitalwesen in Böhmen und Mähren vom Beginn des Dreißigjährigen Kriegs bis zu den Josephinischen Reformen (1620–1780), in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit/Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe, hg. von Martin SCHEUTZ–Andrea SOMMERLECHNER–Herwig WEIGL–Alfred Stefan WEISS (MIÖG Ergbd. 51, Wien–München 2008) 381–402, hier 391 [Prag, Národní archiv, CV 1726–1749, Kt. 2, Nr. 48]; Carlos WATZKA, Arme, Kranke, Verrückte. Hospitäler und Krankenhäuser in der Steiermark vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und ihre Bedeutung für den Umgang mit psychisch Kranken (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 36, Graz 2007) 61–63.

¹⁵⁶ BLESSING, In Amt (wie Anm. 5) 50. In Augsburg liegen ab dem 18. Jahrhundert mehrere Statuten und Ordnungen im Druck vor (Oberpflegamt 1729, 1779), Hallamt (1735), Steueramt (1774); Ingrid BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 22, Göttingen 1969) 63.

nur Eintrag in die handschriftlich geführten Amtsbücher fanden¹⁵⁷. Das Seitenlayout der Instruktionen ist von der Langzeile dominiert, mitunter liegen korrigierte oder unkorrigierte Texte in halbbrüchigem Format vor. Die meisten Instruktionen verfügen über einen großzügigen linken Rand. Formal wurden die einzelnen Punkte der Instruktion jeweils in Auszeichnungsschrift hervorgehoben, die einzelnen Paragraphen der Instruktionen sind absatzweise gestaltet.

Die Gattung Instruktion weist nach den untersuchten Ausfertigungen und Abschriften nur Restbestände des Urkundenformulars auf¹⁵⁸. So führt beispielsweise die Instruktion für den Spitalpfleger des Schifer'schen Erbstitfes 1787 keine Intitulatio oder Inscriptio, sondern schlicht die Überschrift *Instruktion für einen jeweiligen pfleger des freyherrlichen Schiferschen erbstitfts zu Eferding*, worauf schon die Punktation mit den Pflichten des Spitalpflegers folgt¹⁵⁹. Die Überschrift benennt den Inhalt und bestimmt die Form, erst aus der Unterschrift der Instruktion ergibt sich mitunter der Aussteller, wie etwa bei der Spitalmeisterinstruktion für das Bürgerspital von St. Pölten¹⁶⁰. Manche der Instruktionen sind bewusst für den *jezigen und kbonffigen*¹⁶¹ Amtsinhaber ausgestellt; diese Instruktionen implizieren aber auch, dass ein- und dieselbe Instruktion auch für den Nachfolger galt. Mittig gesetzte Überschriften (nicht nur Rückvermerke) am Beginn der Instruktionen scheinen beispielsweise im Bestand des Wiener Bürgerspitals zumindest ab der Mitte des 17. Jahrhunderts die Regel gewesen zu sein. Die Instruktion für den Spitalmeister von Hallstatt vom 6. April 1555 ist mit „Instruktion“ betitelt, die Punktation seiner Pflichten beginnt aber nicht unvermittelt, sondern eine allgemeine Umschreibung seiner Amtspflichten folgt einleitend¹⁶². Mitunter findet sich im Protokoll noch die administrative In-

¹⁵⁷ Als Beispiel: *Instruction für die Oberbeamten in den der Regierung unterstehenden fünf Versorgungshäusern in der Währingergasse, am Alserbach, zu Mauerbach, zu Ybbs und zu St. Andrä* (o. D.) [handschriftlich, Wienbibliothek 3932-C]; siehe die Drucke in der Wienbibliothek: *Instruction für die Hauswächter in den Versorgungsanstalten der Stadt Wien*, Wien, 1887; *Dienst-Instruction für die Hausaufseher in den Versorgungsanstalten der Stadt Wien*, Wien, 1887; *Instruction für die Hausseelsorger in den Versorgungsanstalten der Stadt Wien*, Wien, 1887; *Instruction für die Zimmervorsteher und deren Gehilfen auf den Maroden-, Kranken- und Siechenzimmern in den Versorgungsanstalten der Stadt Wien*, Wien, 1887. Davor finden sich in den Resolutionsbüchern der Wiener Versorgungshäuser im WStLA immer wieder Eintragungen von Instruktionen. Als Überblick Martin SCHEUTZ, *Zentralanstalt und Verschubbahnhof – das nicht-bürgerliche Versorgungshaus „Alserbach“ im 19. Jahrhundert. Die Insassen als Personal – ein Modell der Altersversorgung*, *JbVGSÄW* 66 (2010) 181–222.

¹⁵⁸ Siehe den Beitrag von Christian Lackner in diesem Band.

¹⁵⁹ OÖLA, Schifersches Erbstitf, Schubverband 3, unfoliiert, *Instruktion für den Spitalpfleger*, Warschau, 1787 Oktober 1; Erwähnung bei Karl GRIENBERGER, *Das landesfürstliche Baron Schiefer'sche Erbstitf oder Das Spital zu Eferding. Eine geschichtliche Darstellung dieser Humanitäts-Anstalt* (Linz 1897) 298–303. Ähnlich auch die *Amts-instruktion für den pfleger des baron Schiferschen spitals in Eferding*, Eferding, 1793 Juni 14; OÖLA, Schifersches Erbstitf, Schubverband 3, unfoliiert.

¹⁶⁰ StA St. Pölten, Bürgerspitalakten 1642–1810, Instruktionen des Bürgerspitals, St. Pölten, 1775 Dezember 30: *Instruction für einen jeweiligen spitalmeister des burger spittals der landesfürstlichen stadt St. Pölten, viertel ober Wienerwald*. Als Beispiel für das 19. Jh.: WStLA, Bürgerspitalakten LXXI, 10: *Instruction für den physicus des bürgerspitals zu St. Marks in Wien* (Wien, 1819 s. d.).

¹⁶¹ StA St, Mittlerer Kasten 18, *Instruktion für den Pfarrkirchenamtsverwalter von Steyr*, Steyr, 1689 Jänner 28.

¹⁶² ÖStA, FHKA, SUS, Instruktionen, Nr. 117, fol. 3: *Instruction auff Erasmen Khallsn, römischer kbuniglicher majestät etc. spitalmaister zu Haalstadt, welcher massen er solch spitalmaister amt mit empfachung, wider ausgebung und verraitung deßselben spitals einkomen, bezallung und unnderhaltung der armen leydt daselbst, und was sonnst deßselben wesems notdurfft erfordern werdt, handtlen und verrichten solle*.

tention der Instruktion im Sinne der „guten Policy“ ausgedrückt, indem etwa vermerkt wird: *dem burgerspital zu guetem*¹⁶³.

Eine städtische Intitulatio (Rat und Richter etwa) fehlt bei den Instruktionen des Wiener Bürgerspitals meist, nur der Adressat – meist das Amt/der „Dienst“ oder anonym der Amtsinhaber – ist genannt, der Aussteller nicht: *Instruction eines albiessigen burgerspittall bestelten hoffinders, weisen er sich in verrichtung seines diensts zuverhalten hat*¹⁶⁴. Die Städte Steyr und Wiener Neustadt führten dagegen in den Instruktionen des 17. und 18. Jahrhunderts meist noch die übliche Magistrats-Intitulatio an, etwa für den Registrator der Stadt 1652: *N. burgermaister, richter und rath der statt Steyr*¹⁶⁵. Manche der Instruktionen, etwa für den Steyrer Pfarrkirchenamtsverwalter, weisen in der Intitulatio zwei Aussteller auf, einerseits einen kirchlichen Aussteller und andererseits den Magistrat der Stadt¹⁶⁶. Eine Inscriptio nennt meist den mit *herrn* titulierten Amtsinhaber. Auch in Steyr ist die Tendenz zur Reduktion des Formulars deutlich spürbar¹⁶⁷. In Wiener Neustadt lassen sich schon in den 1620er-Jahren Instruktionen ohne eine Intitulatio und Inscriptio nachweisen, nur mehr eine Überschrift scheint auf¹⁶⁸.

Narrationes (als Formulareteil des Kontextes) in den Instruktionen sind eher selten und enthalten entweder allgemeine Darstellungen der Unordnung, der Position des Amtsinhabers im Vergleich zu anderen Amtsinhabern oder berichten von Störungen der normalen Verhältnisse im Vorfeld der Amtseinsetzung¹⁶⁹. Die Viertelmeisterordnung

¹⁶³ StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 1/2, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister des Bürgerspitals, 1609 März 10.

¹⁶⁴ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hofbinder des Wiener Bürgerspitals, Wien, 1658 September 13.

¹⁶⁵ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Registrator, Steyr, 1652 November 16: *Von denen edlen gestrengen hoch- und wollgelehrten vesten, ehrvesten fürsichtig, ersamb und wollweisen herrnen [] N. burgermaister, richter und rath der statt Steyr würdet dem ehrvesten Georgen Vorster als gmainer statt aufgenommen registratorn nachvolgte instruction, wie er sich nemblich in seinem ihme amverbrauten registrators dienst allerseits verhalten solle, zugestellt.* Ähnlich StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 1/2, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister, 1609 März 10: *Instruction unnd ordnung, welche wir N. burgermaister, richter und rath zu der Neustat dem burger spital alda zu guetem und auf wolgefallen denen ersamen und fürnemben Augustin Purckhardtbofer und Rueprechten Ruckbenpömb, bede burger albie, als die wir den sibenzehenten Februari gegenwertigen sechzehnhundert und neünten jars zu spitalmaistern gesezt unnd allen khönffligen spitalmaistern diß ir amt darnach zuverrichten aufericht unnd geben haben.*

¹⁶⁶ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Pfarrkirchenamtsverwalter von Steyr [Abt von Garsten und Magistrat Steyr], Steyr, 1689 Jänner 28.

¹⁶⁷ Die 1689 ausgestellte Instruktion für den Bürgerspitalverwalter führt nur mehr eine Art Überschrift (StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Bürgerspitalverwalter, Steyr, 1689 Jänner 7): *Von mägißtrat der statt Steyr würdet dem jezigen und khönffligen herrn spittall verwalter alda folgende instruction, wie er sich in diser seiner function zuverhalten haben, zugestellt.* Als Vergleich ebd. Instruktion für den Bürgerspitalverwalter, 1761 Jänner 2: *Von einen löb(lichen) wohlweisen magistrat der k. k. und landesfürst(lichen) stadt Steyr würdet dem jezige- und künfftigem h(ernn) spittall verwalter alda folgende instruction, wie er sich in dieser seiner function zu verhalten habe, zugestellt.*

¹⁶⁸ StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 1/3, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister des Bürgerspitals, Wiener Neustadt, 1658 August 1: *Instruction unnd ordnung eines spitalmaisters allhier zur Neustatt, auferichtet den 1. August 1658.* Ebd. Scrinium LXXX, Nr. 10/17a, Wiener Neustadt, 1695: *Instruction für Jacob Khoch alsß [...] kbellermaister aus dies 95^{ten} jahr, wie er sich in disem seinen kbellermaister amt verhalten solle.*

¹⁶⁹ Als Beispiel die Nachtwächterinstruktion von Wiener Neustadt (16. Jh.); StA WN, Scrinium CI, Nr. 49/1, Instruktion für die Nachtwächter, o. D.: *Gleichwol den herrn viertlbaubtleuten bievor ain ordenliche instruction fürgeschriben, wie sy sich in auffnerung der nacht, auch sonst in irem amt gleichsfaß die nachter selbs verhalten sollen, damit meniglich durch die nachtwacht vor gefar verhueet werde. Nachdem aber derselben bißhero abläslich nachgeleibt unnd one daß dise instruction in etlichen artich zu mern die notturfft erfordern will, ist ermelten viertlbaubtleuten, nacht- und rotmaistern*

von Steyr statuiert einleitend die Einhaltung der „guten Policy“¹⁷⁰. Als etwa dem Geschirrmeister des Wiener Bürgerspitals Matthias Alphons 1720 in seiner neuen Funktion als Stadelmeister der ehemalige Krautbauer Andre Knödlstorffer beigelegt wurde, inserierte man diesen Umstand einleitend in die Instruktion¹⁷¹.

Der dispositive Teil der Instruktion ist fast immer auch optisch in Punkte untergliedert, die meist ausgeschriebene, mitunter in Auszeichnungsschrift gehaltene Paragraphen (*erstens, andertens, drittens; zum ersten, was demnach aiffstens* etc.) aufführen oder fallweise nur arabische Ziffern als Paragraphenzeichen (etwa Spitalmeister Wiener Neustadt 1691)¹⁷² aufweisen. Selten werden parallel arabische Ziffern und ausgeschriebene Paragraphen geführt. Vor allem Instruktionen des 16. und auch noch des 17. Jahrhunderts führen als Paragraphen-*Incipit Item [...], nun [...], sonst [...], also [...]* etc. an. Mitunter finden sich auch mittig gesetzte Zwischenüberschriften ohne Nummerierung als Gliederungselement, etwa in der undatierten Spitalmeisterinstruktion für Wiener Neustadt¹⁷³. In einer Nachfolgeinstruktion aus 1609 wird der gesamtheitliche Charakter der Instruktionen auch formal deutlicher sichtbar, es wird anschaulich gegliedert: *Erstlichen [...], Verners [...]* und weiter *Ebenermassen [...], Item [...], Insonderheit [...]*. Rund fünfzig Jahre später nummeriert man in Wiener Neustadt dann bereits: *Erstlichen solle [...], Zum andern sollen [...], Zum dritten soll [...]*¹⁷⁴. Typisch für Instruktionen erscheint auch, dass der Amtsinhaber in dritter

alles ernst und bei unablässlicher straff auferlegt, das sy nachfolgenden artich bestes vleis unnd vermögens nachleben.

¹⁷⁰ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für die Viertelmeister, Steyr, 1653 April 1: *[...] alhier zu erhaltung guetter pollicey ordnung und mannszucht, dan auch in beobachtung das gmeiner statt und der ganzen gmain sowoll in genere als jedem in privato nit wenig daran gelegen, wann die ober viertelmaister ihr amt recht beobachten und durch sie die bey tag und nächtlicher weill entstehente ungelegenheiten (weillen weder ein löblich magistrat herr burgermaister noch auch das statgericht nit alles selbst ersehen oder sich aller orthen zugleich befinden kban) compesirt, zufriden gestelt und verbietet werden.*

¹⁷¹ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Stadelmeister (Wien, 1720 April 15): *Demnach auff verordnung eines löblichen statt magistrats noch untern 1^{en} Januarii diß laufendten 1720isten jahrs dem Mathiasen Alphons, dermaligen geschiermayr im spital, in beobachtung das selbiger schon zimlich bey jahren und damit in dessen lebenszeit noch gleichwolten ein anderer weegen der bey dem spital sowohl in der näbe als weite entlegenen grundstuckhen widerumben genuegsamb unterrichtet werde, der Andre Knödlstorffer, gewester spitals krautbauer, zuegegeben und adjungirt, dergestaltten das demselben zur jährlichen besoldung und weingeldt 40 fl. aus geworffen, anbey die kost bey obigen geschiermayr geniesßen solle, zu deme ende dann ihme, geschiermayr, zum jährlichen kostgeldt 95 fl. verwilliget worden, zumahlen nun aber den 12^{en} Aprilis diß laufendten jahrs der Leopold Schuester, stadlmayr in dem stadl auff der Landtstrassen, mit todt abgangen, folglich diße stell vacant worden und er, geschiermayr, umb solchen dienst (weillen selbiger mit seinem dermaligen adjuncten ohne deme für ainjezo in ermelten stadl ihre wohnung mithin ain oder anderer allezeit bey der handt seyn und diße verrichtung ganz leicht vorstehen, nebst deme mit sein stadlmayrs seeligen vermög der anno 1718 gemachten neuen einrichtung für all und jedes ausgeworffenen und zum genuß gehaltenen jährlichen 150 fl. vortieb nehmen wolle, wobingegen die obigen für dessen adjuncten als etwas neues für kost und lobn verwilligt geweste 135 fl. dem spital zu nutzen widerumb in die ersparung gebracht werden können), geborsam angelangt unnd gebetten als ist ihme, Mathiasen Alphons, auch obbesagter stadlmayrs dienst (jedoch einem andern zu keiner consequenz) mit einwilligung und consens der wobl edl gnädig und gestrenger, auch edl und vesster herren N. superintendenten, spitalmaister und gegenschreiber offüberübten spitals in erwegung erst angezogener ursachen, beforderist aber der hierdurch dem armen hauß zue stehenden ersparung, untern beunt zu enndt gesetzten dato conferirt und folgendte instruction, wesßen er sich in solch seines diensts verrichtungen zu verhalten hat, erthailt unnd zuegestellt worden; [danach Beginn der Punktation].*

¹⁷² StA WN, Scrinium CXIV, Nr. 1/4, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister des Bürgerspitals, Wiener Neustadt, 1691 Februar 22.

¹⁷³ Ebd. Scrinium CXIV, Nr. 1/1, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister des Bürgerspitals von Wiener Neustadt, Wiener Neustadt, o. D. (verm. 16. Jh.).

¹⁷⁴ Ebd. Scrinium CXIV, Nr. 1/2, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister, Wiener Neustadt, 1609 März 10; ebd. Scrinium CXIV, Nr. 1/3, unfoliiert, Instruktion für den Spitalmeister, Wiener Neustadt, 1658 August 1.

Person angesprochen und zusätzlich noch häufig seine Amtsfunktion als Apposition genannt wird. [...] *solle er, forster, [...]; von demselben ihme, forster, in billichen sachen anbefohlen wierdt [...]*¹⁷⁵.

Am Ende des Kontextes steht die Sanctio, die Androhung von Ungnade im Fall der Nichtbeachtung der Instruktionen bzw. der darin zu Grund gelegten Rechtsinhalte. In der Instruktion für den Kantor des Wiener Bürgerspitals von 1722 liest sich diese Androhung – typisch für die Instruktionen des Wiener Bürgerspitals – zweigliedrig und positiv formuliert: [...] *übrigens wann er sich wohl halt und verdient macht, hat er zu forderist die belohnung von Gott, so dan von der obrigkeit gute beförderung nach gelegenheit zu erwarten*¹⁷⁶. Typisch für Spitalmeisterinstruktionen scheint der direkte Bezug auf die Strafen Gottes zu sein und der Hinweis, dass man um einen *schlechten zeitlichen* Gewinn (Bereicherung an den Spitalinsassen bzw. am Spitaleigentum) nicht die *ewige belohnung beyseits setzen unnd hingegen die ewige straff auf sich laden* solle¹⁷⁷. Die Einschärfung der Disziplin gegenüber dem Magistrat musste aber nicht zwingend am Ende der Instruktion stehen, sondern konnte auch als Präambel an ihrem Beginn angeführt werden¹⁷⁸. Manche Instruktionen, vor allem ab dem 18. Jahrhundert, verfügten dagegen über keinerlei Strafandrohungen, weil offenbar vom Normgeber stillschweigend Normkonvergenz vorausgesetzt wurde.

Im Bestand der frühneuzeitlichen Instruktionen für das Wiener Bürgerspital sind fast alle Instruktionen im Eschatokoll mit Datum versehen, bei Abschriften wurde das Eschatokoll nicht immer mitkopiert (*Zu urkhundt dessen etc. Dat(um) 1. April 1707*¹⁷⁹). Fixer Bestandteil der Corroboratio ist die Ankündigung der Beglaubigungsform, also die eigenhändige Unterschrift und die Art des Siegels, wobei Unterschrift und Siegel naturgemäß Bezug auf die Amtsfunktion und die Agenden des Amtsinhabers nehmen.

¹⁷⁵ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Förster von Kalksburg, Wien, 1693 Mai 24.

¹⁷⁶ Ebd. Instruktion für den Kantor Ambrosius Carl, Wien, 1722 Jänner 15; ebd. (A 73), Instruktion für den Arzt im Wiener Bäckenhäusel, Wien, 1720 Juli 1: *Im übrigen wann er sich wohl verhalt unnd verdient macht, hatt er forderist die belohnung von Gott, sodann guete beförderung nach gelegenheit zu erwarten*; ebd. (A 73), Instruktion für den Provisor, Wien, 1707 April 1: [...] *beynebens wann sich der provisor wohl verhalt unnd verdient macht, hatt er zu forderist die belohnung von Gott dem allmächtigen zuboffen, sodann guete promotion unnd beförderung nach gelegenheit zu erwarten*.

¹⁷⁷ StA WN, Scrinium XCIV, Nr. 1/3, Instruktion für den Spitalmeister des Wiener Neustädter Bürgerspitals, Wiener Neustadt, 1658 August 1: *Und weiln endlichen nit alles aigentlich khann spezifircirt unnd fürgeschriben werden, demnach solle spitalmaister selbst, was hierinnen außstruckblich nit begriffen unnd es doch die notturfft zuberichten erfordern wirdet, disfalls nichts underlassen, sein gewissen in bedenckung man bey denen spitalern vor andern den himmel oder höll, die ewige belohnung oder das ewige verderben verdienet, nit beschwären unnd umb eines schlechten zeitlichen gewinns willen, so ohne daß nit gedeyet, die ewige belohnung beyseits setzen unnd hingegen die ewige straff auf sich laden, sondern dem armen spittall also hausen, wie auch die armen leüt also beobachten, damit ers vor Gott unnd der welt wierdet verantworten khönen, wie dann eines erf(s)amen raths verthrauen in ihne, spitalmaister, unnd dessen vleissig unnd gethrene verualtung gestellet ist.*

¹⁷⁸ StA St, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Bürgerspitalverwalter, Steyr, 1689 Jänner 7: [...] *also würdet herr spittall verualter umb so vil mehrers auß selbst aigener christlichen lieb zu threuer verrichtung dises ambts sich befließen und gegen denen armen leüben dardurch ein guethes werckh yeben, bey Gott aber ihme einen grossen verdienst machen*; StA WN, Scrinium LXXX, Nr. 10/6b, Instruktion für den Nachtwächter im Frauenviertel, Wiener Neustadt, 1604 Februar 26: Die Wachtmeisterinstruktion von Wiener Neustadt von 1604 fügt dies am Ende an: [...] *dießen obbeschribnen artichn werden also die wachmaister nachgelegen unnd da kbontfölig mit unfleis, schaden bescheben solte, würdet derselbe vermög von ainem ersamen rath [...] ergangen ratschlag an dem jenigen, so denselben vernächlässt, ersuecht werden.*

¹⁷⁹ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für den Provisor des Wiener Bürgerspitals, Wien, 1707 April 1.

Viele der Instruktionen führen das mittlere, aufgedruckte Amtssiegel, im 17. und 18. Jahrhundert meist ein Papiersiegel. Instruktionen für Führungskräfte einzelner städtischer Ämter werden *under gemainer statt kleinen* [mitunter mittleres] *secret insigel ausgehendigt* (Spitalmeister Wiener Bürgerspital 1649, Grundsreiber des Bürgerspitals 1728, Gegenschreiber 1712)¹⁸⁰. Einzelne Ämter stellten Instruktionen für ihre Bediensteten unter dem Siegel ihres Amtes aus, wie das Beispiel des Wiener Bürgerspitals verdeutlicht: *mit deß purgerspitals gewöhnlichen mittlern amts signet gefertiget*¹⁸¹. Meist wurden die Instruktionen mit dem mittleren Signet des Bürgerspitals gefertigt *und von denen herrn superintendenten und spülmaister eigenbändig* – mitunter auch noch vom Gegenschreiber – unterschrieben, *nicht weniger auch* vom Amtsinhaber eigenhändig *gefertigter*¹⁸². Bei der Hebamme, beim Pfister, beim Hofbinder, beim Schaffer, beim Kastner, beim Hauspfleger des Spitalsbräuhauses, beim Stadelmeier, beim Remanenzer, beim Förster oder beim Oberkellner für das Bürgerspital vermerkte man explizit, dass man den Amtsinhabern die von den Superintendenten, dem Spitalmeister und dem Gegenschreiber gefertigte Instruktion zustellte, *nicht weniger auch selbe* vom Amtsinhaber *gefertigter* – mitunter auch *mit handschrift und pöitschafft gefertiget*¹⁸³ – *bey der burgerspitals grundstuben gleichlautendt gelassen worden*¹⁸⁴. Gewinnt man aus dieser Unterschrift der Amtsinhaber den Eindruck eines Vertrages mit den Amtsleitern, so war doch die Gegenzeichnung des Amtsinhabers nicht zwingend. Der Siechenvater, der Lazarettvater, der Fleischhacker (Zuschroter), der Gärtner, der Ober- sowie der Unterweingartenknecht oder etwa der Krautbauer – tendenziell Ämter mit geringerer Kompetenz – erhielten ihre Instruktionen vom Spitalmeister und Superintendenten *erteilt* und gefertigt *zugestellt* (*behändig*), ihre Unterschrift wird – vielleicht ein Hinweis auf Schreibunkundigkeit oder auf geringere Amtskompetenz und größeren Disziplinierungsdruck – nicht erwähnt¹⁸⁵. Die Ausfertigung konnte aber auch nur in der Unterschrift des Amts-

¹⁸⁰ Ebd. Bürgerspitalakten VII/32 (Fasz. VII/32), Instruktion für den Spitalmeister des Wiener Bürgerspitals, Wien, 1639 Juli 10; mittleres Sekretinsiegel ebd. (A 73), Instruktion für den Grundsreiberadjunkt Franz Xaver Joseph Haffner, Wien, 1728 Dezember 24; kleines Sekretinsiegel ebd. (A 73), Instruktion für den Gegenschreiber am Wiener Bürgerspital, Wien, 1712 Dezember 10.

¹⁸¹ WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für Ambrosius Carl, Kantor am Wiener Bürgerspital, Wien, 1722 Jänner 15.

¹⁸² Ebd. Instruktion für den Mesner am Wiener Bürgerspital, Ernst Regler, Wien, 1712 Dezember 14; ebd. (A 73), Instruktion für Jakob Zechentner, Arzt am Wiener Bürgerspital, Wien, 1713 Jänner 1: *Zu urkundt ist diese instruction mit des burgerspitals gewöhnlichen mittlern signet gefertiget und von denen h(erren) superintendenten eigenbändig unterschrieben, nicht weniger auch selbe von dem arzten gefertigter bey der burgerspitals grundstuben gleichlautendt gelassen worden.*

¹⁸³ Ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für den Grundsreiberadjunkt, Wien, 1728 Dezember 24.

¹⁸⁴ Ebd. Instruktion für Anna Catharina Fischer, Hebamme von St. Marx, Wien, 1719 Oktober 1; ähnlich (Fertigung durch Spitalmeister und Superintendenten), Eigenhändigkeit des Amtsinhabers in der Grundstube auch ebd. (A 74), Instruktion für den Pfister, Wien, 1714 Juli 10; ebd. (A 74), Instruktion für den Schaffer, 1706 April 10; Instruktion für den Hofbinder, Wien, 1690 April 1; Instruktion für den Kastner, 1687 Jänner 2; Instruktion für den Hauspfleger im Bräuhaus, Wien, 1709 April 1.

¹⁸⁵ Ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für den Siechenvater am Wiener Bürgerspital, Wien, 1670 Februar 1; ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Lazarettvater am Wiener Bürgerspital, Wien, 1658 September 13; ebd. Instruktion für den Siechenvater des Spitals Klagbaum, Wien, 1717 Juli 15: *dem vatter zugestellt.* Ebd. (A 74), Instruktion für den Krautbauer, Wien, 1655 Jänner 1; ebd. (A 74), Instruktion für den Zuschroter, Wien, 1703 Mai 9; ebd. (A 74), Instruktion für den Gärtner, Wien, 1677 Februar 26. Als Gegenbeispiel siehe ebd. Instruktion für den Siechenvater am Bäckenhäusel, Wien, 1714

inhabers auf dem in der Kanzlei hinterlassenen Exemplar bestehen¹⁸⁶. Zudem wird immer wieder vermerkt, in welcher Kanzlei sich *gleich lautente exemplar*¹⁸⁷, also beglaubigte Abschriften (oder Zweitausfertigungen), befinden (*bey dem spitals grundtbuech gleich lautend gelassen worden*). Der Obersiechenvater von St. Marx erhielt 1715 ein Exemplar seiner Instruktion zu eigenen Händen, eines bekam der Spitalmeister, das dritte der Hauspfleger von St. Marx und das vierte die Stadtbuchhalterei *zur allzeitigen nachricht*¹⁸⁸.

In den Instruktionen des 16. Jahrhunderts – aber beispielsweise auch in der gedruckten, zentralstaatlich erlassenen Spitalmeisterinstruktion von 1731¹⁸⁹ – findet sich unmittelbar vor dem Datum-Vermerk mitunter noch der Änderungsvorbehalt – die Instruktion im Sinne der Rahmenkompetenz und nach Maßgabe der geänderten Anforderungen. Manche Instruktionen führen recht allgemein gehaltene Gründe für allfällige Änderungen an, etwa die Instruktion für den Spitalmeister des Hallstätter Hofspitals: *[D]och behallten inne gedachte amtleidt [...] biemit bevor, dise instruction zu meren und zu mindern, wie es die notdurfft und glegenhait erfordern will*¹⁹⁰. Änderungsvorbehalte finden sich aber tendenziell im 17. und 18. Jahrhundert dann kaum mehr. In den Instruktionen scheint meist die Finaldatierung auf, die im Regelfall in deutscher Sprache den Ort (aber oft nicht die ausstellende Kanzlei bzw. die Expedition) und das Datum nennt. Tag und Jahr werden fast immer in arabischen Ziffern geschrieben¹⁹¹. Im Bestand des Wiener Bürgerspitals ist der *Actum*-Vermerk (selten: *bescheben, gescheben*) im 17. und 18. Jahrhundert die Regel; *Datum*-Angaben finden sich selten.

Die schon in der Corroboratio angekündigten Unterschriften sind in der Regel mit dem Manupropria-Vermerk als eigenhändige Zeichnung ausgewiesen; die Manupropria-Vermerke wurden selbst in den Abschriften meist mitkopiert. Die Unterschriften auf den Instruktionen führen zwar häufig für die Vornamen nur Initialen, setzen aber in der Regel die Amtsfunktion – zum Teil mit dem Zusatz *p(ro) t(empore)* – in Apposition bei: also etwa Niclas Michael Schweitzer, *spitalmaister* usw. In seltenen Fällen wird nach der Datierung auch noch auf der Rückseite die Vereidigung vermerkt. So wurde die Instruktion

Juli 1: *Zu urkhund ist dise instruction mit des burgerspitals gewöhnlichen müttern signet und der h(ernn) superint(endenten), spitalmaister und gegenschreiber aigen handunterschrift gefertigt und dem vatter zuegestellt, nicht weniger auch selbe von ihme gefertigter bey der burgerspitals grundstuben gleich lautend gelassen worden.*

¹⁸⁶ Der Hauspfleger von St. Marx Johann Baptista Rüpfler reichte *diese instruction unter meiner eigenen handschrift und petschafft gefertigter in der löblichen burgerspital grundstuben geborsam ein*, WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für den Hauspfleger von St. Marx Johann Baptista Rüpfler, Wien, 1706 Juli 1.

¹⁸⁷ Ebd. Instruktion für Ambrosius Carl, Kantor am Wiener Bürgerspital, Wien, 1722 Jänner 15.

¹⁸⁸ Ebd. Instruktion für den Obersiechenvater von St. Marx, Wien, 1715 Dezember 16; ähnlich ebd. (A 74), Instruktion für den Stadelschaffer, Wien, 1737 Dezember 31. Drei gleich lautende *originalia* ebd. Instruktion für den Kuchelmeister, Wien, 1718 Juli 1.

¹⁸⁹ ÖNB, BE.8.A.12 (Adl. 17), Spitalmeisterinstruktion für das Land Steiermark, Graz, 1731 September 22: *[...] dannenhero würdet in das künfftige dise von Sr. Kayserl. Majestät Allergnädigst angeordnete Hof-Commission, was etwo zu Nutzen und Aufnehmen deren Spittäler / und zu Guten deren Armen zu verbessern / mithin in diser außgefertigten Instruction, auch allen Falls zu ändern / mindern / oder zu vermehren nöthig und vortrüglich erscheinen möchte / in allweg zu verordnen und zu veranstalten / auch keines Wegs ermanglen.*

¹⁹⁰ ÖStA, FHKA, SUS, Instruktionen, Nr. 117, Instruktion für den Spitalmeister des Hallstätter Hofspitals, Hallstatt, 1555 April 6.

¹⁹¹ WStLA, Bürgerspitalakten VII/32 (Fasz. VII/32), Instruktion für den Spitalmeister am Bürgerspital, Wien, 1649 Juli 10: *Bescheben zu Wien, den zebenden monathstag July im sechzebenhundert neun und vierzigsten jahrs*. Als Beispiel ebd. Bürgerspitalakten LVI (A 73), Instruktion für den Siechenvater, Wien, 1670 Februar 1: *Actum Wienn burgerspitals, dem ersten Februarii sechzebenhundert und sibenzig.*

für den Stadelschaffer am Wiener Bürgerspital am 31. Dezember 1737 ausgestellt, rund drei Wochen später folgte die Vereidigung (unter Angabe des Ortes)¹⁹².

Resümee

Die hundert, eine Kuh argwöhnisch bewachenden Augen des Riesen Argus waren nicht vor Schlaf gefeit, mochte hierbei der Götterbote Hermes auch schlaffördernd gewirkt haben. Auch die Instruktionen für städtische Beamte konnten die Herrschaft des Stadtrates nur mit Mühe aufrecht erhalten, einerseits trat in vielen Städten der bienensüße Geruch der Misswirtschaft¹⁹³ sowie eine häufig verschleppte Buchführung auf, andererseits zeitigten die Instruktionen als manifester Erfolg im Sinne eines Systemzwanges nicht nur weitere Instruktionen, sondern auch wohl gefüllte Regale in den Stadtarchiven mit Jahresrechnungen oder Rechnungsauszügen. Instruktionen, dem „Verwaltungshandeln und dessen rechtlicher Konturierung“¹⁹⁴ dienend, sind von paternalistischen Stadträten für männliche Amtsträger¹⁹⁵ bzw. fallweise für Amtsinhaberpaare verfasste Texte (lediglich die Hebammeninstruktionen bilden Ausnahmen), die wiederum in ihren „Häusern“ Ordnung halten mussten.

Die Ausstellung von Instruktionen, die vor allem die formalen Abläufe (und weniger die Inhalte der zu verrichtenden Arbeit) festlegen, stellt einen amtsinternen, aber auch an die Öffentlichkeit der Stadt gerichteten, kalmierenden Beweis von guter Verwaltungstätigkeit dar – Instruktionen lassen sich auch als Selbstdarstellung von Magistraten verstehen. Bei dieser konservativen, von den Historikern als monoton-ermüdend empfundenen Textgattung scheinen Veränderungen, Umtextierungen und inhaltliche Neupositionierungen bei oberflächlicher Betrachtung kaum merklich¹⁹⁶. Bei genauerer Textanalyse „bewegt“ sich die Gattung inhaltlich aber mehr als landläufig vermutet. Eine langsame Adaptation neuer rationalisierender Verwaltungsprinzipien bzw. auch der Einbau der Stadtverwaltungen in den frühmodernen Staat zeichnet sich auch in den Instruktionen bzw. in der Ausstellerstruktur dieser Texte ab. Eide, Bestellungen, Ordnungen und (als jüngste schriftliche Kontrollgattung innerhalb der Verwaltungspraxis) die Instruktionen schufen ein Gefüge strenger oder zumindest streng formulierter Unter- und Überordnungen, klar abgezirkelter Rechte, langsam eingeübter Pflichten und Aufgaben. Während Ordnungen in der Frühen Neuzeit für einen gesamtheitlichen Blick auf Institutionen stehen und als Teil dieser Ordnungen zumindest skelettartige Inst-

¹⁹² WStLA, Bürgerspitalakten LVI (A 74), Instruktion für Stadelschaffer am Wiener Bürgerspital, Wien, 1737 Dezember 31: *Anbeundt zu emndt gesetzten dato hatt invermelter stadtschaffner in der grundstuben an aydt statt angelobt. Actum Wienn in burgerspital, den 23^{ten} Januarii 1738.*

¹⁹³ PÜHRINGER, Contributionale (wie Anm. 26) 66f.

¹⁹⁴ SONNLECHNER-WINIWARTER, Recht und Verwaltung (wie Anm. 70) 58.

¹⁹⁵ Stefan BRAKENSIEK, Die Männlichkeit der Beamten. Überlegungen zur Geschlechtergeschichte des Staates im Ancien Régime und an der Schwelle zur Moderne, in: Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. FS für Heide WUNDER zum 65. Geburtstag, hg. von Jens FLEMMING (Kasseler Semesterbücher, Studia Cassellana 14, Kassel 2004) 67–88, hier 72–76.

¹⁹⁶ Am Beispiel der Instruktionen von Wilhelm von Rosenberg (1535–1592) und Peter Vok von Rosenberg (1539–1611) Aleš STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr. Grundsätze des Kommunikationssystems auf dem Rosenbergschen Dominium in den Jahren 1550–1611, in: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, hg. von Jan PETERS (Berlin 1997) 211–224, hier 212.

ruktionen inserieren, ist die zielgenauere Instruktion auf konkrete Handlungsanweisung von Amtspersonen ausgerichtet¹⁹⁷. Die städtischen Ämter als Institution zur Verwaltung der städtischen Agenden umschlossen Personal und Normen; die Normen führten zur Habitualisierung verschiedener Bereiche (Herausbildung von Amtroutinen, Herausbildung einer Berufsgruppe städtischer Bediensteter mit vielen Pflichten und bestimmten Rechten, etwa Besoldung, Kost, Wohnung). Die Kooperation der verschiedenen Ämter wurde durch die Verschriftlichung von Sanktionen und durch den Einbau von Kontrollmaßnahmen (Kontrolle – Gegenkontrolle und mitunter Gegen-Gegenkontrolle¹⁹⁸) fixiert. Die Instruktionen enthalten noch lange auch als Anforderungsprofil die Passage, dass der Amtsinhaber, all dem, was ein „treuer Diener“ zu tun habe, auch nachkommen müsse¹⁹⁹.

Ziel der städtischen Ämter in der Frühen Neuzeit war eine effiziente, von Misswirtschaft möglichst freie Verwaltung, eine disziplinierte Beamtenschaft und eine geordnete, sich hierarchisiert entwickelnde, nachvollziehbare Verwaltung; Instruktionen als normative Texte bilden neben Traktaten einen der wichtigsten Bausteine eines sich entwickelnden Beamtendiskurses in der Neuzeit²⁰⁰. Als Folge der Komplexitätssteigerung und der zunehmenden Verwaltungs- und Herrschaftsaufgaben geraten die Instruktionen verstärkt detailliert und scheinbar allumfassend. Als Mittel der Objektivierung eines beamtischen Anforderungsprofils verstanden, dokumentieren Instruktionen auch die Professionalisierung des städtischen Regiments über die Stadt.

Instruktionen sind nicht nur ein Mittel der zentralisierenden Kontrolle, sondern auch der Bürokratisierung und Versachlichung des städtischen Regiments bei gleichzeitiger immer stärkerer Dezentralisierung der Verwaltung, also gewachsener Ämterautonomie gegenüber der Zentralbürokratie. Gegensätzlichkeiten sind damit benannt: Stärkung der Zentralverwaltung, aber auch – paradox – in ihren Kompetenzen gewachsene Ämter. Die Institutionalisierung der Ämter mittels genauer Kompetenzabgrenzung, die Begrenzung der Kompetenzen des Amtsinhabers, die Absicherungen der Handlungen durch Berichterstattung an die Oberbehörde wurde durch die Instruktionen wesentlich vorangetrieben. Instruktionen waren Instrumente der Kontrolle von städtischen Bediensteten, aber auch der gegenseitigen Kontrolle von städtischen Ämtern (Austausch bzw. wechselseitige Hinterlegung von Instruktionen).

¹⁹⁷ Typisch die Instruktion für die landesfürstlich bestellten Visitatoren des Steyrer Bürgerspitals 1545 StA St, Bürgerspital 1542–1592, Kasten III, Lade 21, Instruktion für Jörg Englshamer, Verweser der Vogtei Wels, und Sigmund Topler, Stadtrichter von Freistadt, Linz, 1545 April 16: *Instruktion, was die Amtinhaber handlen sollen*.

¹⁹⁸ Als Vergleich Martin SCHEUTZ–Jakob WÜHRER, Dienst, Pflicht, Ordnung und „gute policy“. Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung*, hg. von Irmgard PANGERI–Martin SCHEUTZ–Thomas WINKELBAUER (FBWG 47 = FLNÖ 31, Innsbruck–Wien–Bozen 2007) 15–228, hier 87.

¹⁹⁹ WStLA, Bürgerspitalakten VII/32 (Fasz. VII/32), Instruktion für den Spitalmeister des Wiener Bürgerspitals, Wien, 1649 Juli 10: [...] *und in allem dem armenen hauß treulich handlen, deßsen schaden verbiethen und den nutzen befördern, wie es einem treuen diener wol ansteht*.

²⁰⁰ Siehe Wolfgang E. J. WEBER, Editorial. *Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte* 19 (2007) VII–XI, hier VII.